

Amtsblatt des IIm-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 16/05

Dienstag, den 20. Dezember 2005

Herausgeber: IIm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung
- Richtlinie über Zuschüsse für den Öffentlichen Personennahverkehr
- Zur Sperrmüll- und Altholzentsorgung 2006
- Satzung und Änderungssatzung von Wasser-/Abwasserzweckverbänden
- Informationen zur Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Hohe Tanne



Die „Hohe Tanne“ hat, wen wundert, wirklich etwas mit einer hohen Tanne zu tun. Diese aber steht schon lange nicht mehr: Am 7. Dezember 1868 („vormittags 11 Uhr“ - so die Chronik) brach sie während eines heftigen Sturms zusammen.

Aber sie war (und blieb) die Namensgeberin dieses Gebirgspasses über den Langen Berg, der Mitte des 19. Jh. zu einem wichtigen Verkehrsknoten wurde. Zu mehreren sich hier kreuzenden Straßen kam 1883 eine Eisenbahnlinie hinzu, die in unmittelbarer Nähe einen Bahnhof („Neustadt-Gillersdorf“) erhielt. Dieser hatte in früheren Zeiten große Bedeutung für den Urlauberverkehr und für ein Glaswerk, das in den 30er Jahren hier oben entstand.

Die sprunghafte Verkehrsentwicklung an dieser Kreuzung war auch der Anlass, dass 1907 hier die Gastwirtschaft errichtet wurde, die man heute im engeren Sinne als „Hohe Tanne“ kennt. Nach einer wechselvollen Geschichte, mehrmaligem Besitzerwechsel und verschiedenen Nutzungen wurde in den letzten Jahren noch einmal Anlauf für einen Hotel- und Restaurantbetrieb genommen.

Alles in allem verbindet sich mit dem Begriff „Hohen Tanne“ jedoch keine Erfolgsgeschichte. Die Eisenbahnlinie ist längst stillgelegt, der Bahnhof verlassen. Das Restaurant ist wieder geschlossen. Das Glaswerk produziert seit Anfang der 90er Jahre nicht mehr, auch die nachfolgende Recyclingfirma gibt es nicht mehr. Die Stadt Großbreitenbach ist derzeit jedoch guten Mutes, einen Investor für diesen Standort zu finden.



mit freundlicher Genehmigung
des Verlages „grünes Herz“

Herzlichen Dank Herrn Hartmut Elle aus Großbreitenbach für seine zahlreichen Hinweise.

Werte Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises,



das bevorstehende Weihnachtsfest und den Wechsel zum Kalenderjahr 2006 nehme ich zum Anlass, Ihnen ganz herzlich für Ihr Wirken an unterschiedlichster Stelle und in verschiedenartiger Weise zu danken.

Ich wünsche Ihnen auch namens der Mitglieder des Kreistages und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes und der zum Landkreis gehörenden Betriebe alles erdenklich Gute. Mögen sich jene Hoffnungen und Erwartungen erfüllen, die Sie mit Blick auf das kommende Jahr im Stillen hegen.

Das zurückliegende Jahr 2005 war von entscheidenden Entwicklungen mit Dimensionen weit über dieses Jahr hinaus geprägt. Zum Einen galt es, die Entwicklungen im Spiegel des Abstandes von 60 Jahren zum Ende des 2. Weltkrieges mit seinen heillosen Verbrechen, seinen tiefen Wunden und der großen Schuld, die das deutsche Volk auf sich geladen hat, mit Worten der Mahnung und des Erinnerns sowie des Ziehens der richtigen Schlüsse für die weitere Entwicklung zu betrachten. Ebenso geben die derzeitigen Entwicklungsprobleme in Wirtschaft und Sozialem gleichermaßen Anlass zu kritischer sachlicher und differenzierter Bewertung.

Wir können für das Gebiet des IIm-Kreises feststellen, dass entgegen dem allgemeinen Trend der Stagnation im Ansiedlungsgeschehen von Unternehmen in unserem Kreis durchaus Erfreuliches zu berichten ist.

Die beginnenden Erschließungsmaßnahmen an Thüringens größter Gewerbe-Industriefläche am Erfurter Kreuz, die Erschließung und Entwicklungsvorhaben im Großraum Arnstadt, in Geschwenda, die Wiedereröffnung der Flussspatgrube in Gehren, die Einweihung des Steinbeistransferzentrums in Ilmenau sind nur einige Beispiele für zukunftsfähige Impulse, die die Wirtschaftskraft unserer Region mit Sicherheit positiv beeinflussen werden. Gemeinsam mit der Landesentwicklungsgesellschaft konnten unsere Städte und Gemeinden an diesen Entwicklungspunkten gleichermaßen einige Pflöcke in Richtung Zukunft setzen.

Die sich derzeit im Bereich der Unternehmensansiedlung im Landratsamt in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befindlichen vier Bauanträge mögen gleichermaßen ein Hoffnungsschimmer für Handwerk und Gewerbe sein, wie weitere Baumaßnahmen des Landkreises, der im Bereich der Bauten in Schulen und Sporthallen sowie im Krankenhauswesen kontinuierlich sein Programm umsetzt.

Das Jahr 2005 war auch geprägt von einigen wesentlichen Ereignissen im sozialen Bereich. 100 Jahre Marienstift in Arnstadt sind nicht nur ein historisches Datum, sondern ziehen auch den Blick vieler Bürgerinnen und Bürger weit über die Grenzen unseres Kreises hinaus auf ein sich gut entwickelndes und inzwischen in Qualität bestechendes Netzwerk sozialen Handelns mit hoher fachlicher Qualität.

Wie Not gerade feste soziale Strukturen tun, zeigen die Probleme in der Umsetzung der Lösungswege nach „Hartz IV“. Hier ist eine Aufbauphase bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Nicht das pünktliche Zahlen der Leistungen, welches wir in guter Qualität garantieren, sofern die bundeszentrale Software im Datennetz uns keine zusätzlichen Probleme bereitet, sondern der Erfolg der Vermittlung in Maßnahmen, die auf den einzelnen Leistungsempfänger bezogen sind, entscheidet über die Qualität. Hier kann noch nicht einmal vom Ansatz Erfolg gesprochen werden.

Das Argument der zu knappen Zeit mag zwar für 2005 gelten. In 2006 wird man sich aber an den Entwicklungsfortschritten klar messen lassen müssen.

Das Jahr 2005 brachte auch das Ende des Deponiezeitalters der Ablagerung von unbehandeltem Müll auf Abfalldeponien. Seit dem 1. Juni ist die thermische Vorbehandlung in unserem Kreis eingeführt worden. Wir bedienen uns dabei des Standortes Leuna. Die befürchtete Explosion der Abfallgebühren kam nicht. Die Gebühren blieben im Jahr 2005 durch die von uns getroffene finanzielle Vorsorge konstant. Im Jahr 2006 bleibt die Erhöhung je nach der Intensität der Nutzung des Angebots für den Bürger bei einer Steigerung zwischen 3 bis 9 EUR/Jahr eher moderat.

Unser konsequenter Weg zur Nutzung alternativer Energien und zur Beförderung des AGENDA-Prozesses in seiner Einheit von Ökologie, Ökonomie und Sozialem trägt Früchte.

Für die kontinuierliche Entwicklung in der Gestaltung unseres Straßenwesens fand seinen Höhepunkt in einer in dieser Form und diesem Umfang einmaligen Vereinbarung, die der Freistaat und der Landkreis zur weiteren Entwicklung des Verkehrsnetzes abschließen konnten und die nun Leitfaden für die Umsetzung in den nächsten Jahren sein wird.

Die Neubauten von Turnhallen konnten mit der Übergabe der Sporthalle auf dem Campusgelände in Ilmenau beendet werden. Bei den Schulsanierungen fand ihren Projekt des Regelschulkomplexes in Stadtilm seinen Abschluss. Hier gilt es nahtlos im kommenden Jahr anzuschließen, gibt es doch noch eine Reihe von Schulen, die mit einem Sanierungsstau nicht die guten Bedingungen der überwiegenden Mehrheit unserer Einrichtungen besitzen. Investitionen in Bildungseinrichtungen sind ein Stück Investitionen in die Zukunft. Daran aus kommunaler Sicht in diesem Jahr zu erinnern, halte ich für äußerst wichtig.

Das Jahr 2005 war das erste Jahr der zusammengeführten Kreiskrankenhäuser Arnstadt und Ilmenau mit der Außenstelle Großbreitenbach zu den IIm-Kreis-Kliniken. Der Start kann als gelungen bezeichnet werden. Die inhaltliche Umgestaltung, insbesondere durch Spezialisierung von ergänzenden Angeboten ist ein Prozess, der noch viele Reserven in sich birgt. Die Baumaßnahmen an beiden Standorten fanden mit dem Spatenstich am Standort Arnstadt ihren planmäßigen Fortgang bei gesicherter Förderung durch den Freistaat Thüringen und entsprechender finanzieller Beteiligung der Einrichtung.

Im Bereich von Sport und Kultur hat sich die Vielfalt unseres Lebens eindrucksvoll auch in durchaus schönen Ergebnissen bei nationalen und internationalen Meisterschaften und bei Landes- und Bundeswettbewerben gezeigt. Auch kann das Jahr 2005 aus der Sicht der im Feuerwehr- und Rettungswesen Tätigen als ein Jahr großer Herausforderungen, die sich besonders auch durch das Autobahnnetz und die Tunnelkette ergeben, betrachtet werden, und denen, Dank des hohen Einsatzes vieler Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt, wir auch gerecht werden konnten.

Das beigefügte Kalendarium aus dem Jahr 2005 empfehle ich Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit. Hier können Sie noch manches weitere Detail entnehmen, auf das ich in diesen Worten nicht eingehen konnte.

Mit den besten Wünschen an Sie ganz persönlich.

Ihr Dr. Senglaub
Landrat des IIm-Kreises

Höhepunkte des Jahres 2005 im IIm-Kreis

Januar

- 21. Einweihung der Campus-Sporthalle in Ilmenau
- 27. Ausstellungseröffnung mit Werken von Otto Paetz in der Volkshochschule in Ilmenau

Februar

- 04. Auftaktveranstaltung für die Festlichkeiten anlässlich des 150. Stadtrechtsjubiläums der Städte Gehren, Langewiesen und Großbreitenbach
- 16. Anlaufberatung der Projektgruppe N 3 für die Ansiedlung der Unternehmen Rolls Royce und Lufthansa im Gewerbegebiet Thörey/IIm-Kreis

März

- 01. Thüringen Ausstellung/Innotech in Erfurt unter Beteiligung von 20 Firmen aus dem IIm-Kreis
- 07. Wiedereröffnung der Flussspatgrube in Gehren
- 12. 1. Naturschutzkonferenz des IIm-Kreises in Arnstadt

April

- 04. 100-jähriges Gründungsjubiläum des Marienstiftes in Arnstadt
- 09. Gedenkveranstaltung im Jonastal bei Arnstadt anlässlich des 60. Jahrestages des Endes des II. Weltkrieges
- 19. Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister Trautvetter, und dem IIm-Kreis, vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Senglaub, über den Um- und Ausbau von Straßen sowie notwendiger Umstufungen

Mai

- 19. Spatenstich für den 2. Bauabschnitt des Arnstädter Hauses der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH
- 27. Einweihung der Müllumladestation in Wümbach

Juni

- 01. Die Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau erhält das bundesweit anerkannte Prüfsiegel für „Lernorientierte Qualität in der Weiterbildung“
- 01. Ehrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Landes-(21) und Bundeswettbewerb (5) der Musikschule Arnstadt und Ilmenau durch den Landrat des IIm-Kreises

Juli

- 06. 76 Kinder und Jugendliche werden zur kreislichen Sportlehrerung ausgezeichnet, die in 19 Sportarten Thüringer Meistertitel bzw. Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften errangen
- 11. Eröffnung der Galerie im Amt mit Werken von Tatjana Mischtschenko
- 14. Die Landräte des IIm-Kreises und des Landkreises Gotha pflanzten auf dem Truppenübungsplatz in Ohrdruf in Würdigung der Bemühungen beider Landkreise um den Erhalt des Platzes eine Rosskastanie (Baum des Jahres 2005)

August

- 11. Auszeichnung der Gemeinde Niederwilligen im Rahmen des Wettbewerbs „Unser Dorf soll schöner werden“

- 14. Eröffnung des Geschichts- und Naturlehrpfades im Jonastal durch den Geschichtsund Technologiegesellschaft Großraum Jonastal e. V.
- 25. Übergabe von drei Fördermittelbescheiden für die Gewerbegebiete in Arnstadt und Geschwenda/Nord sowie an ein Geschwendaer Unternehmen durch den Thüringer Wirtschaftsminister Herrn Reinholz

September

- 02. Erster Spatenstich für die Erschließung der Industriefläche „Erfurter Kreuz“ im Gewerbegebiet Arnstadt/Nord
- 05. Eröffnung des Kunstsymposiums in Kleinbreitenbach
- 19.-
- 25. „Interkulturelle Woche im IIm-Kreis“

Oktober

- 14. Übergabe der sanierten Regelschule in Stadtilm

November

- 8. 1. Tag der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im IIm-Kreis
- 12. Namensgebung „Grundschule am Rennsteig“ in Stützerbach
- 30. 15 Jahre Gleichstellungsstelle des IIm-Kreises

Dezember

- 16. Bürgerabend des Landrates

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Abfallwirtschaftssatzung des IIm-KreisesS. 2
- Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-KreisesS. 11
- Bekanntmachung der Unteren WasserbehördeS. 20
- Richtlinie über Zuschüsse zum Öffentlichen PersonennahverkehrS. 20
- Bekanntmachung zu Zuschüssen ÖPNVS. 22
- Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbands Ilmenau (WAVI)S. 22
- Änderung und Neubekanntmachung von Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Ilmenau (WAVI)S. 23
- Satzung zur Anpassung des Satzungsrechts des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und UmgebungS. 28
- Änderungssatzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands "Oberes Rinnetal"S. 31
- Beschlüsse des Wasser- und Abwasserzweckverbands "Oberes Rinnetal"S. 32

Nichtamtlicher Teil

- Kühlgeräteentsorgung neu organisiertS. 32
- Sperrmüll- und Altholzentsorgung ab 2006S. 33
- Information zur Umsetzung des Elektro- und ElektronikgerätegesetzesS. 33
- "Thüringer Burgenland Drei Gleichen"S. 34

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 16.11.2005 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 141/05):

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16. Dezember 2005

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 6 a Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs-, Auskunft- und Duldungspflichten
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Restabfallentsorgung
- § 16 Sperrmüll-/Altholzentsorgung
- § 17 aufgehoben
- § 18 Schrottsentsorgung
- § 19 Bioabfallentsorgung
- § 20 Entsorgung von Grünabfällen
- § 21 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 22 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)
- § 23 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 24 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis, Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 25 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 26 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 27 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Benutzungsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28 Bekanntmachung
- § 29 Gebührenerhebung
- § 30 Bußgeldvorschriften
- § 31 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 32 Inkrafttreten

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (GVBl. Thüringen Nr. 20 vom 02.12.2004, S. 853);
 - des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel (BGBl. I Nr. 73 vom 28.12.2004 S. 3704);
 - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005 S. 762)
 - der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. S. 2379), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (BGBl. I. S. 1572);
 - der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938);
 - der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I. S. 3302)
 - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005;
 - der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Thüringen S. 706)
- in ihrer jeweils gültigen Fassung erlässt der Ilm-Kreis die nachfolgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des Ilm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.
- (3) Inerte Abfälle, die der Ilm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 25 Abs. 2) abgelagert.
- (4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelas-

stem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.

(5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörigen kreiseigenen Anlagen (§ 25 Abs. 1). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und derer Anlagen bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen. Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.
- (3) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen im Ilm-Kreis Verpackungen oder Erzeugnisse herstellt, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden (Hersteller), oder Waren in Verpackungen, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, in Verkehr bringt (Vertreiber), einschließlich Versandhandel, hat entsprechend der Verpackungsverordnung zu verfahren. Das betrifft Transport- und Umverpackungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B oder einer Beseitigung im Sinne des Anhanges II A des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 des KrW-/AbfG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 des KrW-/AbfG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.
- (4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.
- (5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbun-

denen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(6) Der in Absatz 3 festgelegte Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie und
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 KrW-/AbfG und § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.

(11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten gleichgestellt werden.

(12) Abfälle aus Industrie, Gewerbe sowie sonstigen Einrichtungen, die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.

(13) Als fachgerechte vollständige Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf dem eigenen Grundstück und der Einsatz des gewonnenen Kompostes.

(14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Gebührenpflichtiger mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.

(15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 25 aufgeführten und im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, z. B. Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern möglich ist,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen,
4. Altfahrzeuge und Kfz-Teile aller Art (ausgenommen Kleinteile ohne Betriebsstoffe), sofern es sich nicht um Abfälle i. S. d. § 2 Absatz 1, Satz 3 des ThürAbfG handelt,
5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen,
6. Abfälle, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit für die Umladestation oder für den Transport oder für die Restabfallbehandlung ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle),

che, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle),

7. Abfälle, die nicht im Positivkatalog als Anlage zur Gebührensatzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 6 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus privaten Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen,
8. Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
10. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen von Herstellern und Handel gemäß VerpackVO unterliegen.

(2) Für die nach § 4 (1) dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind deren Besitzer zur Entsorgung verpflichtet. Für die Beseitigung besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle sind dabei die Rechtsverordnungen der oberen Abfallbehörde einzuhalten.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material,
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlamm und Fäkalien,
4. Altreifen und -schläuche,
5. Schrott, Sperrmüll, Altholz, Bioabfall, Elektronikschrott und Kühlgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen,
6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln oder Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem IIm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 26) auf eine zugelassene Anlage (§ 25) im IIm-Kreis überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im IIm-Kreis sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

(4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der IIm-Kreis Grundstücke ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.

(5) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holsystem kann der IIm-Kreis Grundstücke ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6**Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Als angeschlossene Einwohner gelten auch Personen, die nicht von der Meldbehörde erfasst sind, sich aber durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück im Landkreis aufhalten.

(2) Die anschlusspflichtigen Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 10 bis 27 dieser Satzung zu überlassen (Überlassungszwang), soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen und soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz nicht entfällt.

Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen zugelassenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Fallen auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht für Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(4) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit durch den Anschlusspflichtigen keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt.

§ 6 a**Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Überlassung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Überlassung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Auf Antrag wird der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.

(3) Auf Anzeige ist der Anschlusspflichtige vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung befreit, wenn er glaubhaft macht, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung erfolgt.

(4) Der Antrag nach Abs. 1 und 2 sowie die Anzeige nach Abs. 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen. Entsprechende Unterlagen (Genehmigungen der jeweiligen Anlage, Erklärungen über die Beseitigung in eigenen Anlagen) sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme genehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde.

§ 7**Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Insbesondere ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis innerhalb von zwei Wochen jegliche Veränderung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen, die entsprechend den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung zu einer Änderung bei der Entsorgung und/oder der Gebührenfestlegung gemäß zugehöriger Gebührensatzung führt.

Dazu zählen:

- Wechsel von Grundstückseigentum;
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen;
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle;
- das erstmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Werden diesbezügliche Veränderungen nicht mitgeteilt oder die Abfallentsorgungsleistung, insbesondere die Rest- und/oder Bioabfallentsorgung unter veränderten Voraussetzungen (im Sinne der Anzahl von Anschlusspflichtigen) weiter genutzt oder Veränderungen nicht zum Zeitpunkt ihres Eintretens gemeldet, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Veränderungen von Gebührenanforderungen auf Grundlage der Festsetzung aus § 29 vorliegender Satzung zugunsten der Anschlusspflichtigen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 des KrW-/ AbfG erforderlich sind.

§ 8**Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Werden durch Anschlusspflichtige Beanstandungen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen geltend gemacht, sind diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsendungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, einzureichen. Bei späteren Reklamationen kann keine Prüfung, Nachentsorgung oder Veränderung für sich aus § 29 dieser Satzung ergebende Gebührenforderungen gewährt werden. Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 bis Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 9**Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt**Einsammeln und Befördern der Abfälle****§ 10****Formen des Einsammelns und der Beförderung**

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit der DSD AG beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16, und 18, 19) oder
 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 26).
(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 24 für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

**§ 11
 Bringsystem**

- (1)** Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten in zumutbarer Entfernung bereitstellen.
(2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst
 b) Altglas
 c) Blechdosen und andere metallische Verpackungen, z. B. aus Weißblech und Aluminium, soweit nicht im Holsystem erfasst
 d) Kunststoffe, Verbundstoffe und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, soweit nicht im Holsystem erfasst
 e) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst
 2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinstmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze
 3. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen, insbesondere Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1)** Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.
(2) Kleinstmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 und Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von dem Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen und Übergabestellen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist unzulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmeweiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bekannt gegeben.
(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.

**§ 13
 Holsystem**

- (1)** Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 vor oder an dem Anfallgrundstück abgeholt.
(2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe:
 a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 b) Kunststoffe, Verbundstoffe und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, soweit nicht im Bringsystem erfasst

- c) Blechdosen und andere metallische Verpackungen, z. B. Verpackungen aus Weißblech und Aluminium, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 2. Sperrmüll, Altholz
 3. Schrott
 4. Restabfall (Abfälle, die nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung ausgeschlossen oder getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind)
 5. Bioabfälle
(3) Sammlungen von Altkleidern und Altlederwaren sind für caritative Verbände und Firmen in deren eigener Organisation und Verantwortung möglich. Für die Bereitstellung an den Sammeltagen gilt § 23, Abs. 7, sinngemäß.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1)** Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen in den auf Antrag bereitgestellten 240 l Behältern für Papier sowie gebündelt und Verpackungsabfälle entsprechend § 13 (2) Nr. 1 b und c in den dafür ausgegebenen Plastetaschen oder 240 l Behältern für LVP.
(2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.
(3) Erfolgt die Abholung von Schrott und Sperrmüll/Altholz für einzelne Entsorgungsgebiete zeitgleich, so sind die Abfälle getrennt und so bereitzustellen, dass sie separat erfasst und verladen werden können. Gleiches gilt, wenn bei der Schrottentorgung elektronische oder elektrische Großgeräte (Elektroherde, Waschmaschinen, Elektroboiler o. ä.) zur Abholung bereitgestellt werden (§ 18 Abs. 3).
(4) Erfolgt die Abholung von Sperrmüll und Altholz über ein Kartenabholsystem, werden den Überlassungspflichtigen weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung mit der Übergabe der Bestellformulare mitgeteilt.

§ 15

Restabfallentsorgung

- (1)** Restabfall im Holsystem ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 bzw. § 14 Abs. 1 gesondert zu überlassene Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.
(2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:
 1. 60 l Kunststoff- MGB (Müllgroßbehälter)
 2. 80 l Kunststoff- MGB
 3. 120 l Kunststoff- MGB
 4. 240 l Kunststoff- MGB
 5. 1100 l MGB
 6. 3 m³ ASC (Absetzcontainer)
 7. 5 m³ ASC
 8. 7 m³ ASC
 9. 2,5 m³ Umleerbehälter
 10. 5 cbm Umleerbehälter
 11. 5 - 10 cbm Pressmüllcontainer
 Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.
(3) Werden durch den IIm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt und entleert werden.
(4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.
(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall können auf schriftliche Anforderung des Entsorgungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.
(6) Restabfallbehälter sind durch die Benutzer in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.

§ 16

Sperrmüll- und Altholzentsorgung

- (1)** Die Sperrmüll- und Altholzentsorgung im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten zeitgleich am oder vor dem Anfallgrundstück durchgeführt.
(2) Von der Sperrmüll-/Altholzabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:

1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind,
 2. Sonderabfälle, die gesondert gesammelt werden,
 3. Bioabfälle,
 4. feuergefährliche Stoffe,
 5. Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte, Kühlgeräte,
 6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung,
 7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind
- (3) § 15 Abs. 5 gilt sinngemäß

§ 17 aufgehoben

§ 18 Schrottsorgung

- (1) Die Schrottsorgung im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten an oder vor dem Anfallgrundstück durchgeführt.
- (2) Von der Schrottsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, sowie folgende Abfälle:
1. Sperrmüll und Altholz,
 2. Reifen und Schläuche,
 3. Kfz-Teile (ausgenommen Kleinteile ohne Betriebsstoffe) oder Kfz-Wracks,
 4. Kühlgeräte sowie andere Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG (außer Haushaltsgroßgeräte),
 5. Druckgeräte (z. B. Gasflaschen und Feuerlöscher),
 6. Gewerbeabfälle,
 7. Bauschutt oder Baustellenabfall,
 8. Restabfall, Sonderabfall, Gartenabfall und Abfälle zur Verwertung sowie Behältnisse, die mit derartigen Abfällen gefüllt sind,
 9. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.
- (3) Werden zur Schrottsammlung zugelassene Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG (nur Großgeräte wie Elektroherde, Waschmaschinen, Elektroboiler o. ä.) zur Abholung bereitgestellt, so müssen diese auf Grund einer gesonderten Abholung von dem übrigen Abfall getrennt gehalten werden.

§ 19 Bioabfallentsorgung

- (1) Die Bioabfallsammlung unterliegt dem Holsystem gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 5. Für jedes Grundstück hat eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall unter Berücksichtigung der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu erfolgen.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß:

1. 60 l Kunststoff- MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l Kunststoff- MGB
3. 120 l Kunststoff- MGB
4. 240 l Kunststoff- MGB
5. 660 l Kunststoff- MGB

- (2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen, Knochen
- Nuss-Schalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt, Laub, Nadelstreu
- Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen
- alte Blumentopferde
- Haare, Federn
- Holzwolle, Sägemehl, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

- (3) § 23, Abs. 3, 4 und 5 gilt sinngemäß, ebenso Häufigkeit und Zeitpunkt der Bioabfallabfuhr im Sinne des § 24, Abs. 1, 3 und 5.

(4) Die Bereitstellung der Biotonnen dient auch der Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung. Gebührennachlässe für fachgerechte Eigenkompostierung entsprechend der Gebührensatzung zu dieser Satzung werden durch die Bereitstellung der Biotonne nicht berührt.

(5) Biotonnen sind durch die Benutzer in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.

(6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 2

Entsorgung von Grünabfällen

- (1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle.
- (2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.
- (3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Der Ilm-Kreis kann weiterhin Annahmestellen für Grünabfälle einrichten.
- (4) Eine Einweisung durch den Landkreis ist nicht erforderlich; § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 21

Sonderabfallkleinmengenentsorgung

- (1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.
- (2) Die in privaten Haushaltungen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen den mobilen Sammelstellen des Landkreises oder nach Bekanntmachung anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zugeführt werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie eine Liste der Abfälle, die an den Sammelstellen angenommen werden, ortsüblich öffentlich bekannt.
- (3) Je Sonderabfallbesitzer dürfen maximal 100 kg angeliefert werden, wobei Einzelbehältnisse das Einzelgewicht von 30 kg nicht überschreiten dürfen.
- (4) Für andere Herkunftsbereiche, bei denen jährlich nicht mehr als 500 kg Sonderabfälle anfallen, werden gesonderte Sammeltage und Sammelorte bekannt gegeben, Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (5) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei den Apotheken und Batterien, Altöl oder andere Abfälle bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 22

Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Einrichtungen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen abgegeben bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabesteilen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu überlassen.
- (2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Kühlgeräte sowie andere Elektro- und Elektronikgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.
- (3) Elektronikschrott (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) muss von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Elektronikschrott sowie eine Liste der Abfälle, die an den Sammelfahrzeugen angenommen werden, öffentlich bekannt.
- (4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten, PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren sowie Abfälle, die der Schrott-, Sperrmüll- und Sonderabfallkleinmengenentsorgung unterliegen.
- (5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kühlgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 23**Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 15 bzw. § 19 vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von insgesamt 30 Litern (Summe aus Bioabfall und Restabfallvolumen unter Beachtung des § 19 Abs. 1 Satz 3) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines anderen zumutbaren Entsorgungsturnus oder aufgrund der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses nach den Bestimmungen der Gebührensatzung eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis.

Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen für Abfallbehältnisse, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 der Gebührensatzung.

Das Behältervolumen ist weiterhin so zu bemessen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus).

(3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behälterkapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen und Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall und die Abfälle zur Verwertung sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr bzw. am Vorabend am oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter festlegen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die zugelassenen Behältnisse sind, soweit erforderlich, mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Kontrollmarkensystem des Landkreises deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(7) Für die Bereitstellung von Schrott, Sperrmüll und Altholz gelten Satz 1, 3, 4, 5 und 6 des Abs. 5 entsprechend. Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(8) Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den gemäß Satzung jeweils Nutzungsberechtigten vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 23 Abs. 4 und 6 vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.

(11) Abfälle werden im Rahmen der Regelabfuhr im Holsystem nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung nicht entsprochen wird. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Benutzer veranlassen.

(12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Bevollmächtigten zu nennen. Die Grundstückseigentümer sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

§ 24**Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung**

(1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholssystem).

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Über die Veränderung wird in ortsüblicher Weise informiert.

(4) Es erfolgt eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung (14-tägiger Rhythmus). Für organische Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftspflege) können durch den Landkreis gesonderte Abfuhrfolgen festgelegt werden.

(5) Eine Verkürzung der Abfuhrfolge für Biotonnen abweichend vom Abs. 4 Satz 1 erfolgt insbesondere, wenn es aufgrund der Witterungssituation, von Geruchsemissionen oder aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Landkreis.

(6) Die Entsorgung von Abfällen nach § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 erfolgt nach Vereinbarung mit dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder dessen Beauftragten. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt**Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen****§ 25****Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen**

- (1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:
- die Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98693 Bücheloh und
 - die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langewiesen
- (2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichttershausen - OT Rehestädt.
- (3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im IIm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg,

- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt.
- Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau und
- Wertstoffhof auf dem Gelände der Fa. Remondis GmbH, Thüringen, Hammerecke 4, 99310 Arnstadt sowie
- Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 26

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Alle Bürger des Landkreises sind berechtigt, Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 25 anzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 5 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang der anschlusspflichtigen Grundstücke gemäß § 6 und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

(2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrW-/AbfG und des § 6 (2) dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den IIm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

(4) An den Wertstoffhöfen nach § 25 Absatz 3 können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem IIm-Kreis angeliefert werden. Der IIm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im IIm-Kreis zu verlangen.

§ 27

Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

(1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.

(2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.

(3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.

(4) Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.

(5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28

Bekanntmachung

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises, weiterhin erfolgen Informationen an die Tagespresse.

(2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ist den Grundstückseigentümern weiterhin jährlich in geeigneter Weise eine Informationsbroschüre mit den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen.

§ 29

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1), § 4 Abs. 4 bleibt unberührt
2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 4 Abs. 3 der Satzung), § 4 Abs. 4 bleibt unberührt,
3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1),
4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 10 bis 22 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2),
5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 7 Abs. 1),
6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 7 Abs. 1),
7. das Betreten eines Grundstückes, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes und die Durchführung erforderlicher Überprüfungen nicht gestattet (§ 7 Abs. 3),
8. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 12 Abs. 1) oder Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 14 Abs. 1),
9. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§ 12 Abs. 2),
10. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 12 Abs. 3),
11. Abfälle zur Sperrmüll-/Altholzentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüll-/Altholzabfuhr ausgeschlossen sind (§ 16 Abs. 2),
12. Abfälle zur Schrottsortierung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Schrottsortierung ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 2),
13. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 15),
14. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 19 Abs. 2),
15. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 23 Abs. 3),
16. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft oder brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 23 Abs. 4),
17. Behälter nicht/nicht deutlich oder fälschlicherweise mit dem jeweils vorgesehenen gültigen Kontrollaufkleber kennzeichnet oder das Kontrollmarkensystem des Landkreises missbraucht (§ 23 Abs. 6),
18. Sperrmüll, Altholz oder Schrott so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 23 Abs. 7),
19. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des AIK für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 23 Abs. 8),
20. Abfälle transportiert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 26, Abs. 3),

21. den Benutzerordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen zuwiderhandelt, insbesondere indem er sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt oder die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises unbefugt oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt (§ 27 Abs. 1),
22. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen der Verpflichtung nach § 6 (2) dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im Ilm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 26 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Landratsamt.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 61 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 KrW-I AbfG bleiben; davon unberührt.

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (Thür-VwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Ilm-Kreises vom 03. November 2003 außer Kraft.

Arnstadt, den 16. Dezember 2005

Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 16. Dezember 2005

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 16. November 2005 folgende Satzung beschlossen (Beschluss – Nr. 142/05):

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4a Gebührensatz für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 4b Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM – Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen
- § 4c Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises
- § 5 Entstehen der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebühreneinzug
- § 8 Schlussbestimmung, Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund § 4 Abs. 2 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (GVBl. Thüringen Nr. 20 vom 02.12.2004, S. 853), in Verbindung mit §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Thüringen S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Thüringen S. 889), der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005 und des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938) sowie des § 29 der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Ilm-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren. Dieser Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle aus dem Ilm-Kreis auf die Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) angeliefert werden. Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises wird ebenso benutzt, wenn Abfälle an der Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg oder einer zugelassenen Übergabestelle, zum Zweck einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer das Abfallentsorgungssystem des Landkreises mit seinen Einrichtungen benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer. Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des ThürKAG derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das ein dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen; § 7 der Abfallwirtschaftssatzung gilt entsprechend.
- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Ist der Anlieferer als Gebührenschuldner nicht greifbar, so gilt der Abfallerzeuger als Benutzer.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für die Gesamtheit dieser Eigentümer kann an den Verwalter gerichtet werden.
- (6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4a Abs. 2c). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte. Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:
- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)

- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Gaststätten ohne
Übernachtungsmöglichkeiten, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher / Woche
- d) Schulen
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig
Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung)

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis getroffen werden.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstzuordnung von Abfallbehältern und ein Umtausch von Amts wegen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises besteht, aufhalten.

(4) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Die Anträge auf Abfallbehälter sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis zu übergeben.

(5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührenerlassungen können durch den Landkreis auf Antrag des gebührenpflichtig Veranlagten in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Zivil- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.
- b) Ein Gebührenerlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 Abs. 2 vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder 10 Liter pro Einwohner

und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen.

c) Ein Gebührenerlass kann beim Nachweis der Abfallvermeidung durch fachgerechte Bioabfallkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen. Die Gebührenerlasse bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche und nach Punkt c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche wird der Gebührenerlass nach Pkt. c nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Anträge auf Nachlässe nach den Buchstaben b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen, werden weiter berücksichtigt.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenscheid gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten im laufenden Kalenderjahr gewährt.

(6) Die Teilbefreiung/Befreiung gemäß Abs. 5 kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das gebührenpflichtige Leistungsangebot des Landkreises gegenüber dem Antragsteller eingeschränkt. Das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nicht bereitgestellt oder eingezogen.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 26 Abfallwirtschaftssatzung wird nach Gewicht bestimmt.

Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(8) Die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 beträgt je Stück:

60 bis	240 l	13,30 Euro
	> 240 l	22,00 Euro

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben.

Gebührenfrei erfolgen weiterhin die Erstausrüstung von Grundstücken und ein von Amts wegen festgelegter Umtausch.

(9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstab.

§ 4a

Gebührensatz für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Die Gebührenerhebung im IIm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung gewährt.

(2) Der Personengebührensatz setzt sich zusammen aus:

- Kosten für Sammeln, Transport und thermische Behandlung von Restabfall (entsprechend dem vorzuhaltenden Behältervolumen)
- Kosten für die Erfassung und Verwertung von Papier (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Schrotterfassung und -verwertung (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Sperrmüll-/Altholzerfassung und -entsorgung (haushaltsübliche Mengen)
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung

- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
- Behältermiete
- Kosten für Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall
- kalkulatorische Kosten
- Verwaltungskosten

- a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnerequivalent 72,60 Euro pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2.
- b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebühreennachlass bei Halbierung des Vorhaltevolumens nach § 3 Abs. 5 b) beträgt 21,60 Euro, der Gebühreennachlass bei Absenkung des Vorhaltevolumens auf 10 Liter nach § 3 Abs. 5 b) beträgt 34,20 Euro und ein Gebühreennachlass bei Nachweis der Abfallvermeidung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 Abs. 5 c) beträgt 4,80 Euro.
- c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall beträgt 12,00 Euro für jeden Einwohner und Einwohnerequivalent pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen nach § 3 Abs. 5 a) anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 72,60 Euro pro Kalenderjahr gewährt werden.
- d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 Abs. 2 vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushaltungen bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 Abfallbehälter zur 14-tägigen Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 Abs. 2 bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß § 4 a Abs. 2 für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier, Schrott, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen, Altholz und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 Abs. 1 entsprechend.

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

1.	60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)	6,71 Euro
2.	80 l Kunststoff - MGB	7,82 Euro
3.	120 l Kunststoff - MGB	10,68 Euro
4.	240 l Kunststoff - MGB	18,13 Euro
5.	660 l MGB	51,52 Euro
6.	1100 l MGB	78,36 Euro
7.	3 m³ Absetzcontainer	344,52 Euro
8.	5 m³ Absetzcontainer	459,18 Euro
9.	7 m³ Absetzcontainer	573,86 Euro
10.	2,5 m³ Umleerbehälter	183,73 Euro
11.	5 m³ Umleerbehälter	339,84 Euro

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack und für jeden Bioabfallsack 2,00 Euro.

(5) Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung festlegen.

(6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu den vom Landkreis organisierten Sammlungen sind die Entsorgungskosten gemäß Preisliste des vom Landkreis beauftragten Dritten zu entrichten, sofern diese Abfallmengen nicht haushaltsüblich sind.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Missachtung des Trennthaltungsgebotes bei Bioabfällen verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührensachuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(8) Bei der Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall und Sperrmüll auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	3 m³	79,62 Euro
	5 m³	79,62 Euro
	7 m³	79,62 Euro

(9) Bei der Entsorgung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für

Pressmüllcontainer	5 m³	118,25 Euro
Pressmüllcontainer	10 m³	118,25 Euro

(10) Für die Entsorgung von Altpapier / Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann auf Antrag Behältervolumen bereitgestellt werden. Wenn der Benutzer keinen Personengebührensatz gemäß § 4a Abs. 2 a bis c entrichtet, wird die Gebühr nach dem zur Verfügung gestellten Volumen erhoben.

Die Gebühr beträgt monatlich bei Abfuhr im 4-Wochen-Rhythmus für:

1.	120 l Kunststoff - MGB	2,04 Euro
2.	240 l Kunststoff - MGB	2,58 Euro
3.	1100 l MGB	10,83 Euro
4.	3,2 m³ Wertstoffcontainer	89,79 Euro

(11) Fallen bei der Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschaft im Einzelfall Kosten an, welche aufgrund ihrer Besonderheit in dieser Satzung nicht gesondert ausgewiesen sind, erfolgt die Benutzungsgebührenbemessung dafür in voller Höhe.

§ 4 b

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM- Verbandsdeponie Rehestädt (VD Re-hestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

(1) Bei der Anlieferung von inertem Abfällen auf der Verbandsdeponie gemäß § 26 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg werden folgende Gebühren erhoben:

		Euro/t
		lose angeliefert
01	bei Ablagerung	3,32
02	bei Ablagerung	22,49
03	bei Ablagerung	58,14
04	bei Ablagerung	34,26
05	bei Ablagerung	141,34

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5m³ an den zugelassenen Übergabestellen werden folgende Gebühren erhoben:

06	für alle Abfälle zur Behandlung	169,68 Euro/t
----	---------------------------------	---------------

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Für Kleinanlieferer wird für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Gebühr erhoben. Es gelten die jeweiligen o.g. Gebührengruppen.

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten m³ - Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub und Bauschutt bei Bedarf zur Abdeckung von betriebenen und stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien / Altanlagen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden folgende Entsorgungsgebühren je Stück erhoben:

- 1. Mopedreifen ** 0,96 Euro
- 2. Pkw- und Motorradreifen (bis 15 Zoll)** 0,96 Euro
- 3. Lkw-Reifen (bis 19 Zoll) ** 2,20 Euro
- 4. Lkw-Reifen (bis 22,5 Zoll) ** 5,70 Euro
- 5. Pkw-Batterien und Mopedbatterien 1,80 Euro
- 6. Lkw-Batterien 4,10 Euro
- 7. Mopedschläuche 0,30 Euro
- 8. Pkw-Schläuche 0,55 Euro
- 9. Lkw-Schläuche 1,30 Euro

** Alle Reifenpreise beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich der Anlieferungspreis je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des IIm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 Euro je Wägung erhoben.

(9) Wird bei der Anlieferung von Kleinstmengen (<0,01 t) keine Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangswägung ermittelt, wird eine Mindestgebühr in Höhe der Gebühr für die Fremdwägung fällig.

§ 4 c

Gebührensatz für die Selbstanlieferung

von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 19 und 20 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallart	Euro/t	Euro/m ³
1.	Grünabfälle	36,80	18,40
2.	Bioabfälle	114,76	114,76

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinstmengen bis 1 m³ nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer wird eine Gebühr in Höhe von 2,60 Euro erhoben.

(3) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Gebührenerhebung über den Personengebührensatz ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Januar 2006. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 ändern. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis erfolgt.

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

(2) Die Gebührenschuld für die Entleerung von zusätzlichen Behältern, Papierbehältern gemäß § 4a (10) und Pressmüllcontainern entsteht mit der Bereitstellung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei der Selbstanlieferung und der Erbringung besonderer Leistungen gemäß § 4a (11) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschuld mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschuld mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird der Personengebührensatz nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in

Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr von später hinzukommenden Schuldnern erstmals angefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Entsorgung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern, besonderen Leistungen gemäß § 4a (11) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 7

Gebühreneinzug

(1) Der Einzug der Personengebührensätze erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

(2) Die Einziehung der Gebühren für Selbstanlieferung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

§ 8

Schlussbestimmung, Datenschutz

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 03. November 2003 außer Kraft.

Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Anrstadt, den 16.12.2005

**Dr. Senglaub
Landrat**

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die-se Verstöße unbeachtlich.

Positivkatalog

- Für alle Abfälle, die an der MUST anzuliefern sind, ist eine Gebühr von 169,68 Euro/t zu entrichten.

Eine Ablagerung dieses Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

Die zu entrichtende Gebühr ist dann in der Spalte Gebührengruppe festgesetzt.

- Für Abfälle, die auf der VD Rehestädt anzuliefern sind, gelten die in Spalte Gebührengruppe festgesetzten Gebühren. Die Einhaltung der in Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung festgesetzten Grenzwerte ist hierfür Voraussetzung und im Einzelfall nachzuweisen. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, ist der Abfallerzeuger dann selbst entsorgungspflichtig.

Positivkatalog

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Anlage	Gefährungsgruppe Gefährdungsanzahl § 4b(1)
010302	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallischen Mineralien	VD Rohstoffe	05
010308	Rückschlämme aus der Alkalischlammbehandlung mit Ausnahme von Rückschlämme der unter 01 03 07" fallend	VD Rohstoffe	05
010309	Abfälle a.n.g.	VD Rohstoffe	05
010408	Abfälle von Kleb- und Gesteinbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07" fallen	VD Rohstoffe	04
010409	Abfälle von Sand und Ton	VD Rohstoffe	04
010410	steingehaltige und schotterige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07" fallen	VD Rohstoffe	03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kalk- und Steinzeug mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07" fallen	VD Rohstoffe	03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bohrschläuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	VD Rohstoffe	03
010413	Abfälle aus Glas- und -abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07" fallen	VD Rohstoffe	03
010801	Schlamm und Abfälle aus Filtern und Filtern	VD Rohstoffe	04
020101	Schlamm von Wasch- und Reinigungsanlagen	VD Rohstoffe	03
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gestein	MUST	03
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	MUST	03
020107	Abfälle aus der Papierherstellung	MUST	03
020109	Abfälle a.n.g.	VD Rohstoffe	03
020201	Schlamm von Wasch- und Reinigungsanlagen	MUST	03
020202	Abfälle aus petrochemischen Gestein	VD Rohstoffe	03
020205	für Verkehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	MUST	03
020204	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	VD Rohstoffe	03
020301	Schlamm aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zerkleiner- und Abgasprozessen	VD Rohstoffe	03
020302	Abfälle von Kesselraumpartikeln	MUST	03
020303	Abfälle aus der Erstickung mit Lötlösungen	VD Rohstoffe	03
020304	für Verkehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	MUST	03
020401	Rohstoffe	VD Rohstoffe	02
020402	nicht spezifizierungsbezogener Calciumsulfatresten	VD Rohstoffe	03
020403	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	MUST	03
020404	für Verkehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	MUST	03
020501	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	MUST	03
020502	für Verkehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	MUST	03
020503	Abfälle von Kesselraumpartikeln	MUST	03
020503	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	MUST	03
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und nach Zerkleinerung des Rohmaterials	MUST	03
020702	Abfälle aus der Alkoholverarbeitung	MUST	03
020704	für Verkehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	MUST	03
020703	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	MUST	03
030101	Rohstoffe und Rohstoffe	MUST	03
030102	Rohstoffe, Späne, Abschnitte, Holz, Sperrholze und Formate mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04" fallen	MUST	03
030101	Rohstoffe- und Holzabfälle	MUST	03
030202	Schlamm aus der Fäulnisbehandlung von Kochwässern	VD Rohstoffe	03
030305	Dreh- und Schleifabfälle aus dem Papiererzeugnis	MUST	03
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Aufbereitung von Papier- und Pappabfällen	VD Rohstoffe	03
030310	Faserabfälle, Fasern, Füll- und Überzugsmaterialien aus der mechanischen Abtrennung	VD Rohstoffe	03
030308	andere Abfälle a.n.g.	MUST	03
040101	Fäulnisrückstände und Hüllstoffabfälle	VD Rohstoffe	03

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Anlage	Gebührensgruppe Gebührensatzung § 4b(1)
040106	überbleibende Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	VO Abwasser	08
040107	chronische Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	VO Abwasser	08
040108	überbleibende Abfälle aus geglätteten Leder, (Abschleife, Polierabfälle)	MUST	08
040109	Abfälle aus der Zerkleinerung und dem Feinfein	MUST	08
040109	Abfälle z.B.g.	VO Abwasser	08
040200	Abfälle aus Verbundmaterialien (geprägte Tafeln, Einbauten, Plankern)	MUST	08
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Felle, Wachsen)	MUST	08
040210	Abfälle aus dem Feinfein, mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen	MUST	08
040217	Fasern und Pigmente, mit Ausnahme derjenigen, die unter 040210 fallen	MUST	08
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	MUST	08
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	MUST	08
040310	Schlämme aus der Kanalschlammabwasserbehandlung	VO Abwasser	08
040310	Metallabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 10* fallen	VO Abwasser	08
040305	Industrieabfälle	VO Abwasser	08
040304*	Abfälle aus der Abwasserbehandlung	VO Abwasser	08
070100	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	VO Abwasser	08
070200*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	VO Abwasser	08
070210	Kunststoffabfälle	MUST	08
070200	Abfälle z.B.g.	VO Abwasser	08
070200	Abfälle z.B.g.	VO Abwasser	08
070201*	kleine Verschleißgegenstände und Metallgegenstände	VO Abwasser	08
070200*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	VO Abwasser	08
070200	Abfälle z.B.g.	VO Abwasser	08
080112	Fein- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	MUST	08
080110	Abfälle aus der Fein- und Lackabfallbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	MUST	08
080120	andere Dispersionen, die Farbe oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080110 fallen	MUST	08
080202	schlechte Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	VO Abwasser	08
080210	Druckabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080212 fallen	MUST	08
080310	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	MUST	08
080410	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 02* fallen	MUST	08
080414	andere Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen	MUST	08
080507	Feine und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	VO Abwasser	08
080508	Feine und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	MUST	08
080510	Eisenabfälle ohne Schlacke	MUST	08
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, die unter 10 01 04* fallen	VO Abwasser	08
100102	Filtratreste aus Kohlenreinigung	VO Abwasser	08
100103	Filtratreste aus Torfreinigung und Faserung mit (unbehandeltem) Holz	VO Abwasser	08
100104*	Filtratreste und Kesselstaub aus Ölsäuerung	VO Abwasser	08
100105	Rücklaufschlamm auf Kohlenbeizung aus der Rauchgasentschwefelung in Feinfein	VO Abwasser	08
100110	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	VO Abwasser	08
100117	Filtratreste aus der Abfallverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 10* fallen	VO Abwasser	08

Abfall- schlüssel- zahl	Bezeichnung	Anlage	Gebührensgruppe Gebührensatzung § 4b(1)
100121	andere Scherens aus der Kesselerzeugung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	VD Rohstoffe	03
100202	unterschiedliche Scherens	VD Rohstoffe	03
100203	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	VD Rohstoffe	03
100210	andere Scherens und Filtertücher	VD Rohstoffe	03
100302	Aerogelwolle	MUST	03
100314	Abfälle aus der Ankerherstellung der Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	VD Rohstoffe	03
100304	andere Teflon und Glas	VD Rohstoffe	03
100304	andere Teflon und Glas	VD Rohstoffe	03
100304	andere Teflon und Glas	VD Rohstoffe	03
100303	Ölschlacke	VD Rohstoffe	03
100304	Glasformen und -teile vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 03 fallen	VD Rohstoffe	03
100305	Glasformen und -teile nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 03 fallen	VD Rohstoffe	03
100306	Glasformen und -teile vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	VD Rohstoffe	03
100308	Glasformen und -teile nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	VD Rohstoffe	03
101009	Alufolie n.a.g.	VD Rohstoffe	03
101105	Glaswolle	VD Rohstoffe	03
101112	Glasfaser mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 11 fallen	VD Rohstoffe	02
101201	Rohschmelzen vor dem Brechen	VD Rohstoffe	03
101203	Tafeln und Glas	VD Rohstoffe	03
101209	Alufolie n.a.g.	VD Rohstoffe	03
101304	Abfälle aus der Kalkherstellung und Hydratisierung von Bremsstein	VD Rohstoffe	03
101305	Tafeln und Glas (außer 10 13 12 und 10 13 13)	VD Rohstoffe	03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Aluminium mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 02 fallen	VD Rohstoffe	03
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 02 und 10 13 10 fallen	VD Rohstoffe	03
101309	Alufolie n.a.g.	VD Rohstoffe	03
110110	Scherens und Filtertücher, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	VD Rohstoffe	03
110203	Abfälle aus der Herstellung von Kernen für wassergebundene emulsionsfähige Systeme	MUST	03
120102	Eisenpulver und -teile	VD Rohstoffe	03
120103	NE-Metalle- und -abfälle	VD Rohstoffe	03
120105	Kunststoffpulver und -abfälle	MUST	03
120112	getrocknete Wäpfer und Felle	VD Rohstoffe	03
120117	Metallabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 10 fallen	VD Rohstoffe	03
120121	Gebrauchter Holz- und Schmelzholz mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	VD Rohstoffe	03
120121	Verpackungen aus Papier und Papp	MUST	03
120102	Verpackungen aus Kunststoff	MUST	03
120103	Verpackungen aus Holz	MUST	03
120104	Verpackungen aus Metall	VD Rohstoffe	03
120105	Verpackungen aus Glas	MUST	03
120106	gemischte Verpackungen	MUST	03
120110	Verpackungen, die nicht mehr als Behälter für Stoffe enthalten oder durch geöffnete Stoffe verunreinigt sind	VD Rohstoffe	03
120202	Aufzug- und Filtermaterialien (einschließlich Gitter n.a.g.), Wäpfer und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	VD Rohstoffe	03
120203	Aufzug- und Filtermaterialien, Wäpfer und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 02 02 fallen	MUST	03

Abteilungsnummer	Bezeichnung	Anlage	Gebührensgruppe Gebührensatzung § 4b(1)
160103	PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle	MUST	03
160309	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	MUST	03
160709	Abfälle a.L.g.	MUST	03
161102	Anschlüssen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	VD Rohstoffe	03
161104	Anschlüssen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	VD Rohstoffe	03
161109	Anschlüssen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	VD Rohstoffe	03
170101	Beton	VD Rohstoffe	02
170102	Ziegel	VD Rohstoffe	02
170105	Fliesen, Ziegel und Keramik	VD Rohstoffe	02
170106*	Gesteine aus oder gebrochene Fragmente von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	VD Rohstoffe	03
170107	Gesteine aus oder gebrochene Fragmente von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 05* fallen	VD Rohstoffe	02
170201	Holz	MUST	03
170202	Glas	VD Rohstoffe	04
170203	Kunststoff	MUST	03
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	VD Rohstoffe	03
170302	Stromkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	MUST	03
170303*	Kohlenstoff und tierhaltige Produkte	Zur Behandlung Anlieferung in die VD Rohstoffe	nur Nebenabgaben Gebührensgruppen 03
170401	Kupfer, Bronze, Messing	VD Rohstoffe	03
170402	Zinn	VD Rohstoffe	03
170403	gerahmte Metalle	VD Rohstoffe	03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	VD Rohstoffe	03
170504	Bodenmasse mit Z-Wert=0	VD Rohstoffe	01
170504	Bodenmasse mit Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2	VD Rohstoffe	02
170504	Bodenmasse mit Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4	VD Rohstoffe	04
170504	Bodenmasse mit Z-Wert > Z 4	VD Rohstoffe	05
170603	Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 03* fallen	VD Rohstoffe	03
170603*	andere Glasverpackungen, die aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	VD Rohstoffe	03
170604	Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01* und 17 06 03* fallen	MUST	03
170605*	schwermetallhaltige Baustoffe	VD Rohstoffe	03
170605	Baumstoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01* fallen	VD Rohstoffe	03
170804	gerahmte Blei- und Aluminiumabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 08 02* und 17 08 03* fallen	MUST	03
180101	scharf oder scharf Gegenstände	MUST	03
180104	Abfälle, an denen Bestimmung und Entsorgung aus Infektionspräventions- Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gliederabfälle, Wäcker, Elmschleim, Wundabfälle)	MUST	03
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	MUST	03
180109	Azbestabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 05* fallen	VD Rohstoffe	03
180109	Azbestabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	MUST	03
180201	scharf oder scharf Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	MUST	03
180203	Abfälle, andere Bestimmung und Erla. aus Infektionspräventions- Sicht fallen bei Auf. gestellt werden	MUST	03
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 03* fallen	VD Rohstoffe	03

Abteil- schlüssel	Bezeichnung	Anlage	Gebührengruppe Gebührensatzung § 4b(1)
18012	Fein- und Kleinmaschinen sowie Scherben mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 ^a fallen	VD Rohstoffe	04
18030	stabifizierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 18034 fallen	MUST	03
18031	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 18030 fallen	MUST	03
18034	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	MUST	03
18032	nicht kompostierbare Fraktion von Biofällen und ähnlichen Abfällen	MUST	03
18033	nicht spezifizierungsweiser Kompost	MUST	03
180801	Stab- und Flachschichtstoffe	MUST	05
180802	Spinnwebstoffstoffe	MUST	05
180803	Schlämme aus der Behandlung von korrosiven Abwässern	VD Rohstoffe	05
180812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 180811	MUST	03
180814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 180813	MUST	03
180801	Saure Abfälle aus der Erzeugung und Stabilisierung	MUST	05
180812	Schlämme aus der Phosphatfällung	VD Rohstoffe	05
180803	Schlämme aus der Eisenverfällung	VD Rohstoffe	05
180804	gebrauchte Altfalze	MUST	03
180805	gebildete oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	MUST	05
180808	Lösungen und Schlämme aus der Fällfällung von Ionenaustauschern	VD Rohstoffe	05
181004	Schwefelsäurelösungen und Stäbe, Ausnahme 181003	MUST	03
181003	saure Phosphore, Ausnahme 181004	MUST	03
181201	Papier und Pappe	MUST	03
181204	Kunststoff und Gummis	MUST	03
181207	Holz mit Ausnahme 181208	MUST	03
181208	Tackler	MUST	03
181210	versäurete Abfälle	MUST	03
181212	sonstige Abfälle (insbesondere Metallerhaltungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	VD Rohstoffe	04
200101	Papier und Pappe	MUST	03
200102	Glas	VD Rohstoffe	04
200103	biologisch abbaubare Abfälle	MUST	03
200110	Beleuchtung	MUST	03
200111	Tackler	MUST	05
200120	Spezialfälle und -fälle	MUST	05
200123	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Klebstoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 25 01 27 ^a fallen	VD Rohstoffe	03
200120	Reinigungsmittel, Ausnahme 200123	MUST	03
200132	Azbestfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 ^a fallen	MUST	05
200133	Holz, Ausnahme 200137	MUST	03
200139	Kunststoffe	MUST	03
200201	möglichst abbaubare Abfälle	MUST	03
200202	Boden und Steine	VD Rohstoffe	01
200203	nicht möglichst abbaubare Abfälle	MUST	05
200201	gerahmte Metallgegenstände	MUST	03
200202	Metallfälle	MUST	03
200203	Stahlblech	VD Rohstoffe	04
200203	Abfälle aus der Kunstherstellung	VD Rohstoffe	05
200207	Spezialfälle	MUST	05

Bekanntmachung

Die Thüringen Wasser GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlage:

Trinkwasserleitung WT 100 GG einschließlich Nebenanlagen zur Versorgung der Gemeinde Rockhausen als Abzweig von der Ohrafernleitung

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind Grundstücke der **Gemarkung Rockhausen, Flur 5** betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt

des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 231 und 235, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Richtlinie über öffentliche Zuschüsse für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis

1. Zweck, Voraussetzungen

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in seinem Gebiet kann zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV, zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungstarife und zur Gewährleistung eines zum motorisierten Individualverkehr gleichwertigen Alternativangebots auf Antrag den jeweiligen Verkehrsunternehmen öffentliche Zuschüsse unter den folgenden Voraussetzungen gewähren:

- die betreffenden Angebote des ÖPNV werden als Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und im Sinne von § 1, Absatz (2) und (3) des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) erbracht;
- die Verkehrsunternehmen erbringen diese ÖPNV-Leistungen eigenwirtschaftlich im Sinne des § 8 Absatz (4) PBefG;
- der Landkreis hat mit seinem Nahverkehrsplan (und ggf. nach Abstimmung gem. § 5 Absatz (4) ThürÖPNVG mit benachbarten Aufgabenträgern) für diese ÖPNV-Leistungen die Aufgabenträgerschaft übernommen;
- die Zuschüsse kommen Unternehmen zugute, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 57 des Urteils v. 24.7.2003 des EuGH in der Rechtssache C-280/00 erfüllen und sind als Ausgleich anzusehen, so dass diese Unternehmen in Wirklichkeit keinen finanziellen Vorteil erhalten und die Zuschüsse somit nicht bewirken, dass sie gegenüber den mit ihnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen in eine günstigere Wettbewerbsstellung gelangen. Insbesondere
 - o sind die begünstigten Unternehmen auf Grund von Liniengenehmigungen und der darin enthaltenen Verpflichtungen sowie der damit wirkenden nationalen Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Inhabern von Liniengenehmigungen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut;
 - o wurden die Parameter, anhand deren die Zuschüsse berechnet werden, vor Beginn des Zeitraums der Bezuschussung objektiv und transparent aufgestellt;
 - o gehen die Zuschüsse nicht über das hinaus, was erforderlich ist um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung der Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken;
 - o ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der Analyse der Kosten bestimmt, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den konkret gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen

kann, bei der Erfüllung der jeweils betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt wurden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Entscheidungsbehörde ist das Landratsamt, die Entscheidung fällt nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bestimmungen der "Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur anteiligen Deckung der Betriebskostendefizite im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Freistaat Thüringen" (StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats) sind anzuwenden, soweit sie die Verhältnisse zwischen dem Landkreis als Aufgabenträger und den Verkehrsunternehmen betreffen.

Zahlungen an andere ÖPNV-Aufgabenträger auf Grund von besonderen, zwischen den Aufgabenträgern geschlossenen Vereinbarungen unterliegen nicht dieser Richtlinie.

2. Form und Umfang der Gewährung

2.1. Grundsatz

Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage des § 9 ThürÖPNVG als pauschalierte Zuschüsse (nach § 275 Absatz (2) Nr. 4 HGB) unter Gleichbehandlung der beantragenden Unternehmen nach Maßgabe der Finanzplanung des Aufgabenträgers gem. § 6 Absatz 3 ThürÖPNVG sowie des Haushaltsplanes des Landkreises ausgereicht.

Die Zahlung erfolgt als Teilbetrag für ein Kalendervierteljahr jeweils zur Mitte des Quartals, nach Ablauf der Zeiträume werden die Finanzhilfen an Hand der Abrechnungen gemäß Ziffer 4.3. vom Landratsamt festgesetzt.

2.2. Höhe der Finanzhilfen

Die Zuschussbeträge werden vom Landratsamt durch Multiplikation von Stützungssätzen nach Ziffer 2.3. mit den Fahrplankilometern je Kalendervierteljahr für die Leistungen nach Ziffer 1. berechnet. Als Fahrplankilometer gelten die in den Linienaufstellungen gemäß Anlage 2 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats ausgewiesenen Nutzlauflinien eigenwirtschaftlicher Verkehre nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.

2.3. Ermittlung der Stützungssätze

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der antragstellenden Unternehmen werden die Stützungssätze vom ÖPNV-Beirat des Landkreises nach folgendem Verfahren festgelegt, der jeweilige Beschluss des ÖPNV-Beirats ist Bestandteil dieser Richtlinie:

aus dem Quotienten der Hälfte der geplanten Gesamtsumme der auszureichenden Finanzhilfe des Landkreises, die den antragstellenden Unternehmen nach Ziffer 1. im betreffenden Jahr voraussichtlich zufließen werden und der Summe aller Fahrplankilometer wird ein für alle Antragsteller gleichermaßen gültiger Stützungssatz (in EUR je Fahrplankilometer) gebildet. Die

andere Hälfte der geplanten Gesamtsumme wird an Hand eine fiktiven Defizits ausgereicht, welches nach Analyse der Kosten und Erträge der Unternehmen und deren Analyse an Hand der Kosten und Erträge eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens ermittelt wurde. Die Stützungsätze sind spätestens im Dezember des Vorjahres festzusetzen und ortsüblich bekannt zu machen.

2.4. linienbezogene Stützungsätze

Den Unternehmen steht offen, Finanzhilfen des Landkreises nach Linien zu beantragen; in solchem Fall sind die nach Ziffer 2.3. ermittelten Stützungsätze auf die beantragten Linien beschränkt anzuwenden.

2.5. Sonderstützungen

Der ÖPNV-Beirat des IIm-Kreises ist berechtigt, abweichend von den Unterabsätzen 2.2. bis 2.4 übergangsweise und in Einzelfällen Sonderstützungen zum Ausgleich von besonderen Belastungen festzusetzen. Die Festsetzungen sind zeitlich zu befristen. Sonderstützungen sollen in Stützungen überführt werden, die den Unterabsätzen 2.2. bis 2.4 unterliegen. Bei Fortbestehen der besonderen Umstände kann der ÖPNV-Beirat die Festsetzung erneuern.

3. Nachweis der Eigenwirtschaftlichkeit

Die Bestimmungen des Absatz 5.5 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats über die Ermittlung der Erträge sowie die Begriffserläuterungen zu Anlage 3 der Finanzierungsrichtlinie des Freistaats sind anzuwenden.

3.1. anzurechnende Erträge

Insbesondere sind als Erträge anzusetzen und in der Art eines ordentlichen Kaufmanns dem jeweiligen Unternehmensbereich zuzurechnen: alle Erlöse aus Beförderungen, alle Erträge aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen im Tarif- und Fahrplanbereich sowie alle sonstigen Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne.

Unzulässig ist die Anrechnung von Erträgen aus Verkehrsleistungen außerhalb § 42 PBefG.

Als besondere Erträge im Sinne dieser Richtlinie sind anzusetzen die ergebniswirksame Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten mit Rücklageanteilen.

Gegebenenfalls sind die sonstigen und besonderen Erträge den verkehrsspezifischen Erträgen im Verhältnis der betreffenden Fahrplan- und zugehörigen Leerkilometer zu den Gesamtleistungen des Unternehmens zuzuordnen.

3.2. anrechenbare Kosten

Zu berücksichtigen sind alle durch die Linienverkehre gemäß Ziffer 1. bedingten verkehrsspezifischen Kosten. Kosten, die zur allgemeinen Sicherung des Betriebsablaufs notwendig sind und nicht getrennt erfasst werden können, sind analog zur Vorschrift unter 3.1. den verkehrsspezifischen Kosten im Verhältnis der Fahrplan- und zugehörigen Leerkilometer zur Gesamtleistung zuzurechnen. Unzulässig ist die Anrechnung von Kosten für mehr Überstunden je vollbeschäftigtem Arbeitnehmer des Fahrpersonals je Monat als in der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats als Limit vorgegeben, von unangemessenen Kosten für Spesen, Beratung, Schulung und Werbung, von Aufwendungen für Verkehre außerhalb § 42 PBefG, und von Säumniszuschlägen.

Zulässig ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil) als besondere Kosten im Sinne dieser Richtlinie. Auf neue Rechnung vortragene Verluste des Vorjahres können ebenfalls als besondere Kosten angesetzt werden.

Gegebenenfalls sind die sonstigen und besonderen Kosten den verkehrsspezifischen Kosten im Verhältnis der betreffenden Fahrplan- und zugehörigen Leerkilometer zu den Gesamtkilometern des Unternehmens zuzuordnen.

4. Verfahren

4.1. Antrag

Verkehrsunternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie

- a) Inhaber von Liniengenehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnissen oder Betriebsführer nach Personenbeförderungsrecht sind, und
- b) öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis oder vom Landkreis ausgehend durchführen, für den der Landkreis Aufgabenträger im Sinne des ThürÖPNVG ist sowie
- c) alle unter Ziffer 1. dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzung ist außerdem, dass diese Verkehrsunternehmen einen Jahresantrag auf Finanzhilfe in der von der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats vorgeschriebenen Form und bis zum dort vorgeschriebenen Termin eingereicht haben. Diesem ersten Antrag für ein neues Jahr sind die Aufstellung der Linien gemäß Anlage 2 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats sowie der lt. § 40 PBefG genehmigte aktuelle Fahrplan mit Kilometrierung beizufügen. Nicht eigenwirtschaftlich durchgeführte Linien sind besonders zu kennzeichnen, sie werden bei dem Verfahren nach Ziffer 2.3., (ggf. 2.4.) nicht berücksichtigt. Die Genehmigungsurkunden sind bei der ersten Antragstellung für ein neues Jahr vorzulegen.

Danach können die Anträge auf quartalsweise Auszahlungen von den betreffenden Unternehmen jeweils im ersten Monat des Quartals mit Formblatt gemäß Anlage 1 beim Landratsamt schriftlich eingereicht werden. Der Antragsteller hat in seinem Antrag die Einhaltung der Voraussetzungen nach dieser Richtlinie als subventionserheblich im Sinne der §§ 2 u. 4 sowie seine Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionengesetzes anzuerkennen. Bei Fahrplan- oder Linienänderungen im lfd. Jahr sind die berichtigten Unterlagen beizufügen.

4.2. Bewilligung

Die Zuschüsse werden vom Landratsamt im Wege eines Verwaltungsakts mit einem Bescheid in Schriftform unter Vorbehalt des Abrechnungsergebnisses vorläufig festgesetzt und für den beantragten Zeitraum anteilig als Vorschuss bewilligt.

Sofern der Landkreis seinerseits vom Freistaat ÖPNV-Finanzhilfen erhält, werden diese unverzüglich unter Gleichbehandlung aller Antragsteller gemäß Ziffer 2.2. und 2.3., (ggf. 2.4.) in voller Höhe weitergereicht. Ergibt sich hieraus eine Überschreitung des im jeweiligen Quartal beantragten Stützungsbetrags, so wird diese Überschreitung in den kommenden Quartalen angerechnet. Hat der Landkreis seinerseits Beträge bis zu dieser Höhe oder darüber hinaus vorgeschossen, so werden die Finanzhilfen des Freistaats auf diese Vorschüsse angerechnet.

Die Anträge können nur in dem Maße bewilligt werden, wie die Gesamtsumme der beim Aufgabenträger eingehenden Stützungsanträge den nach Maßgabe des Haushalts bereitstehenden Ansatz nicht überschreitet. Das Landratsamt behält sich gegebenenfalls eine anteilige Kürzung der beantragten Beträge vor.

Nach Anträgen auf linienbezogene Finanzhilfen ergeht ein bestätigender Zusatzbescheid ohne zusätzliche Wirkungen auf die Ausreichung der Finanzhilfe. Die Finanzhilfe wird auch in solchen Fällen als Gesamtbetrag dem Unternehmen überwiesen, die Aufteilung der Finanzhilfe auf die betreffenden Linien ist Sache des Unternehmens.

4.3. Abrechnung

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die gewährten Zuschüsse gegenüber dem Landratsamt abzurechnen.

Zum Nachweis ist das Schema lt. Anlage 2 zu verwenden. Die Nachweise sind quartalsweise zu erstellen und bis zum Ende des ersten Folgemonats dem Landratsamt vorzulegen.

4.4. Prüfung

Die Zuschussempfänger haben nach Abschluss eines Kalenderjahres für diejenigen Linienverkehre, für welche sie Zuschüsse erhalten haben, eine auf diese Verkehre bezogene Gewinn- und Verlustrechnung in der für große Kapitalgesellschaften handelsrechtlich vorgeschriebenen Form aufzustellen und diese Unterlagen sowie eine Bilanz des Unternehmens mit der Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers spätestens am 30. Juni des Folgejahres dem Landratsamt vorzulegen.

Je eine gemäß Anlage 3 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats ausgefertigte Gewinn- und Verlustrechnung ist zur Abrechnung des Aufgabenträgers gegenüber dem Freistaat zum Termin 30. Juni dem Landratsamt sowie dem Landesverwaltungsamt vorzulegen.

Im ersten Quartal des Folgejahres ist dem Landratsamt ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 5 der StPNV-Finanzierungsrichtlinie des Freistaats zu übergeben.

Die Zuschussempfänger unterliegen hinsichtlich dieser Unterlagen zum Jahresabschluss, zur Vorlage gegenüber dem Freistaat sowie der zu Jahreswerten kumulierten Verwendungsnachweise der Rechnungsprüfung des Landkreises. Außerdem können - sofern hierfür kommunalaufsichtlich ein Anlass besteht

- auch das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Oberste Landesverkehrsbehörde oder ein Beauftragter die ordnungsgemäße Verwendung der den Unternehmen vom Landkreis anteilig weitergeleiteten Finanzhilfe des Freistaats prüfen. Das Landratsamt behält sich vor, von den Zuschussempfängern bereits im lfd. Jahr durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigte Ertrags- und Kostenaufstellungen abzufordern.

5. Gültigkeitszeitraum

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Sie hat einen Gültigkeitszeitraum von einem Jahr. Sofern sie nicht spätestens drei Monate vor Gültigkeitsende geändert oder durch eine andere Richtlinie außer Kraft gesetzt wird, verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis v. 6.12.2004 außer Kraft.

Arnstadt, am 1. Dezember 2005
Dr. Senglaub
Landrat

(Anlagen auf Anfrage erhältlich beim Straßenverkehrsamt des Ilm-Kreises, Ichtershäuser Str. 31, 99310 Arnstadt, Tel. 03628-738910, Fax 03628-738920)

Öffentliche Zuschüsse für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Ilm-Kreis

Unter Bezug auf Ziffer 2.3. der Richtlinie über öffentliche Zuschüsse für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ilm-Kreis hat der ÖPNV-Beirat des Ilm-Kreises am 1. Dezember 2005 die für das Jahr 2006 geltenden Stützungssätze festgesetzt. Diese Stützungssätze betragen für den nördlichen Ilm-Kreis (Bereich des Altkreises Arnstadt) 53,2 Cent/Fahrplankilometer, für den südlichen Ilm-Kreis (Bereich des Altkreises Ilmenau) 58,1 Cent/Fahrplankilometer. Unterneh-

men, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Erwägungsgrundes Nr. 57 des Urteils v. 24.7.2003 des EuGH in der Rechtssache C-280/00 erfüllen, können Anträge auf Gewährung entsprechender Zuschüsse stellen. Näheres regelt die oben genannten Richtlinie.

Dr. Senglaub
Landrat

Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau und deren Genehmigung

Mit Bescheid vom 22.11.2005 hat das Landratsamt Ilm-Kreis die nachfolgend abgedruckte 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 genehmigt.

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002

I. Änderung

a) Änderung im § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Altenfeld, Angelroda, Böhlen, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Ilmenau, Langewiesen, Martinroda, Möhrenbach, Neustadt, Schmiedefeld, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

Neu: Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden Allendorf, Altenfeld, Angelroda, Bechstedt, Böhlen, Dröbischau, Elgersburg, Frauenwald, Friedersdorf, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Großbreitenbach, Ilmenau, Königsee, Langewiesen, Martinroda, Möhrenbach, Neustadt, Oberhain, Pennewitz, Rottenbach, Schmiedefeld, Sitzendorf, Stützerbach, Wildenspring, Wolfsberg.

b) Änderung im § 15 Zusammensetzung und Berufung des Verbandsausschusses

Der Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Der Verbandsausschuss besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Mitglied mit beratender Stimme.
Neu: Der Verbandsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Mitglied mit beratender Stimme.

Der Abs. 1 Satz 2 Anstrich 3 wird wie folgt geändert:

Alt: - 6 Beisitzer (Verbandsräte).
Neu: - 8 Beisitzer (Verbandsräte).

Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Die übrigen 6 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) sowie der Arbeitnehmervertreter des Verbandes ...
Neu: Die übrigen 8 stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer) sowie der Arbeitnehmervertreter des Verbandes ...

c) Änderung im § 19 Sitzungen des Verbandsausschusses

Der Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen.
Neu: Auf Verlangen von 4 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen.

d) Änderung im § 20 Beschlussfassung im Verbandsausschuss

Der Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 5 von zur Zeit 8 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind.
Neu: Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 7 von zur Zeit 10 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind.

d) Änderung im § 31 Zusammensetzung des Verbraucherbeirates, Aufwandsentschädigung

Der Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Der Verbraucherbeirat hat 15 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 14 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und einen Vertreter des Zweckverbandes.
Neu: Der Verbraucherbeirat hat 18 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 17 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und einen Vertreter des Zweckverbandes.

Dem Abs. 1 Satz 5 wird Folgendes hinzugefügt:

	Stimmen
die Stadt Königsee	1
die Region Versorgungsgebiet "Umland der Stadt Königsee"	2

II. Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, 28.11.2005

Seeber
Verbandsvorsitzender

Impressum: Amtsblatt des Ilm-Kreises
Herausgeber: Ilm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 - 73 84 80,
Fax: 0 36 28 - 73 84 57, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de
Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Herstellung:
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des WAVI

3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

Mit Bescheid vom 18.11.2005 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises, unter Aktenzeichen KA/my-ho 030.03-02GS-EWS/FES, die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalsatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau in der Beschlussfassung vom 20.10.2005 genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 25.11.2005 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gegeben.

I. Änderung

a) Änderung im § 2 Grundgebühr

Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Grundgebühr für Teil- und Volleinleiter beträgt 7,00 EUR/Monat.

Neu: Die Grundgebühr für Teil- und Volleinleiter beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 12,00 DM/6,14 EUR/Monat je Anschluss. Ab dem 12.02.2003 beträgt sie 7,00 EUR/Monat je Anschluss.

b) Änderung im § 3 Einleitungsgebühr

In Abs. 3 wird der Satz 2 wie folgt geändert:

Alt: Die Gebühr beträgt 2,30 EUR pro cbm Abwasser (Voll-einleiter).

Neu: Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 4,50 DM (2,30 EUR) pro cbm Abwasser (Voll-einleiter). Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 beträgt die Einleitungsgebühr 4,20 DM/2,15 EUR pro cbm Abwasser (Voll-einleiter). Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 2,34 EUR pro cbm Abwasser (Voll-einleiter). Ab dem 01.01.2004 beträgt die Einleitungsgebühr 2,30 EUR pro cbm Abwasser (Voll-einleiter).

In Abs. 4 Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt geändert:

Alt: ..., so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter).

Neu: ..., so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 auf 4,15 DM (2,12 EUR), vom 01.01.1999 bis 31.12.2003 auf 3,87 DM/1,98 EUR pro cbm Abwasser und ab dem 01.01.2004 auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter).

c) Änderung im § 4 Beseitigungsgebühr

Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Gebühr beträgt 51,23 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage.

Neu: Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1998 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 80,46 DM (41,14 EUR) pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm. Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 65,57 DM/33,53 EUR pro cbm Fäkalschlamm. Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 53,45 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage. Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 beträgt die Gebühr 51,23 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage, ab dem 01.1.2005 beträgt sie 61,12 EUR pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.

Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Gebühr beträgt 13,10 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

Neu: Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 für Grundstücke, auf denen keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind, aber Abwasser anfällt und Grundstücke, die Eigenversorger bei TW sind und über eine Kleinkläranlage direkt in die Vorflut entwässern oder Fäkalien abfahren lassen 80,46 DM/41,14 EUR pro cbm Abwasser. Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 18,77 pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube. Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 beträgt die Gebühr 13,10 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube, ab dem 01.01.2005 beträgt sie 12,80 EUR pro cbm Abwasser.

II. Die GS-EWS/FES tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, 25.11.2005

Seeber
Verbandsvorsitzender

Neubekanntmachung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (1) und (2) und 23 Abs. (1) Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. Seite 258) und der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Seiten 889, 890, 891) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

mit Stand: 3. Änderung vom 25.11.2005

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (*nachfolgend Zweckverband genannt*) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken (Voll-einleiter)

Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken (Direkteinleiter und abflusslose Gruben) Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind (Teileinleiter) Einleitungsgebühren.

(2) Der Zweckverband erhebt Kosten für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr für Teil- und Volleinleiter wird nach Maßgabe des überwiegend vorhandenen Nenndurchmessers der Grundstücksanschlüsse bemessen, mit denen das Grundstück an den Sammelkanal angeschlossen ist.

(2) Die Grundgebühr für Direkteinleiter wird nach Maßgabe des überwiegend vorhandenen Nutzraumes der Grundstückskläranlagen bemessen.

(3) Die Grundgebühr für Teil- und Volleinleiter beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 12,00 DM/6,14 EUR/Monat je Anschluss. Ab dem 12.02.2003 beträgt sie 7,00 EUR/Monat je Anschluss.

(4) Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Grundgebühr für Direkteinleiter 1,52 EUR/Monat je Anschluss, ab dem 01.01.2004 beträgt sie 1,46 EUR/Monat je Anschluss.

§ 3

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 4,50 DM (2,30 EUR) pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 11.02.2003 beträgt die Einleitungsgebühr 4,20 DM/2,15 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 2,34 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Ab dem 01.01.2004 beträgt die Einleitungsgebühr 2,30 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter).

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh und je fünf (5) Stück Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen) eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelnden Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden jährlichen Dezember-Viehzählung. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.

(4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 auf 4,15 DM (2,12 EUR), vom 01.01.1999 bis 31.12.2003 auf 3,87 DM/1,98 EUR pro cbm Abwasser und ab dem 01.01.2004 auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden qm befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,5 cbm Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(6) Wird der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen, aber durch den Verbrauch von Trinkwasser oder Brauchwasser aus einer Eigenversorgungsanlage Abwasser erzeugt, so ist in Höhe des Verbrauchs die Einleitungsgebühr zu entrichten. Den Verbrauch hat der Grundstückseigentümer in geeigneter Weise nachzuweisen. Kann er das nicht, erfolgt durch den Zweckverband eine Schätzung. Abs. (4) bleibt davon unberührt.

(7) Soweit bei einem gewerblichen Einleiter die Abwassermenge mittels Abwasserzähler ermittelt wird, ist diese ermittelte Abwassermenge Grundlage für die Berechnung der Einleitungsgebühr.

§ 4

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an einen Verbandssammler angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer entspricht dem Raumvolumen der entleerten Anlagen oder Gruben.

(2) Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1998 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 80,46 DM/41,14 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm. Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 65,57 DM/33,53 EUR pro cbm Fäkalschlamm. Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Beseitigungsgebühr bei abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen ohne Kanalanschluss 53,45 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage. Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 beträgt die Gebühr 51,23 EUR pro cbm Abwasser bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage, ab dem 01.1.2005 beträgt sie 61,12 EUR pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.

(3) Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2003 für Grundstücke, auf denen keine Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind, aber Abwasser anfällt und Grundstücke, die Eigenversorger bei TW sind und über eine Kleinkläranlage direkt in die Vorflut entwässern oder Fäkalien abfahren lassen 80,46 DM/41,14 EUR pro cbm Abwasser. Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 18,77 pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube. Für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 beträgt die Gebühr 13,10 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube, ab dem 01.01.2005 beträgt sie 12,80 EUR pro cbm Abwasser.

(4) Die Beseitigung von Fäkalien aus Grundstückskläranlagen mit Kanalanschluss (Teileinleiter) erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers nach Zustimmung durch den Verband auch mehrmalig und ohne zusätzliche finanzielle Belastung.

§ 5

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, die einen erhöhten Lasteneintrag aufweisen, wird ein in Kategorien gestaffelter Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der festgelegten Grenzwerte:

- | | |
|------------------|---------------|
| a) Normal | ohne Zuschlag |
| b) Kategorie I | 0,54 EUR/cbm |
| c) Kategorie II | 1,05 EUR/cbm |
| d) Kategorie III | 1,42 EUR/cbm |
| e) Kategorie IV | 1,84 EUR/cbm |

Die Grenzwerte für die Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe sind aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich. Gehört das Abwasser unterschiedlichen Kategorien an, so ist die höchste Kategorie für die Gesamteinstufung maßgebend.

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe

Abwasserinhaltsstoffe	Kategorien				
	ME Normal	I	II	III	IV
Absetzbare Stoffe	ml/l < 1,5	> 1,5	> 2,0	> 4,0	> 6,0
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l < 300	> 300	> 400	> 600	> 800
BSB5 aus der homog. Probe	mg/l < 300	> 300	> 400	> 500	> 600
CSB aus der homog. Probe	mg/l < 800	> 800	> 1000	> 1200	> 1500
Chloride	mg/l < 300	> 300	> 500	> 600	> 800
Sulfate	mg/l < 200	> 200	> 300	> 350	> 400
pH-Wert	6,5-7,5	6,5-7,5	5,0-6,5 >7,5-9,0	4,5-5,0 >9,0-9,5	< 4,5 > 9,5
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l < 3,0	> 3,0	> 5,0	> 7,5	> 8,0
Phosphor	mg/l < 5,0	> 5,0	> 8,0	> 10,0	> 12,0

Abwasserinhaltsstoffe	ME Normal	Kategorien			
		I	II	III	IV
Ammonium/ Ammoniak als Stickstoff gerechnet	mg/l < 30,0	> 30,0	> 40,0	> 50,0	> 65,0
Stickstoff (als Summe d. NH4-N, NO2-N u. NO3-N)	mg/l < 5,0	> 5,0	> 30,0	> 75,0	> 100
Stickstoff aus Nitrit	mg/l < 1,0	> 1,0	> 2,0	> 5,0	> 10,0
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe Siedepunkt > 250 °C	mg/l < 100	> 100	> 200	> 300	> 400
Kohlenstoffe nach DIN 38409, H 18	mg/l < 10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
Absorbierbare org. Halogenverb. AOX	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Arsen	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Barium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Blei	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Cadmium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Freies Chlor	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Chrom	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,2	> 0,3	> 0,5
Chrom VI	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Cobalt	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Kupfer	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,6	> 0,8	> 1,0
Nickel	mg/l < 0,2	> 0,2	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Quecksilber	mg/l < 0,02	> 0,02	> 0,03	> 0,04	> 0,05
Selen	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Silber	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,06	> 0,08	> 0,1
Zinn	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Zink	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Aluminium	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,5	> 2,0	> 3,0
Eisen	mg/l < 5,0	> 5,0	> 10,0	> 15,0	> 20,0
Fluorid	mg/l < 10,0	> 10,0	> 20,0	> 30,0	> 50,0
Fischgiftigkeit	GF				2
Cyanid durch Chlor zerstörbar	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,1	> 0,15	> 0,2
Cyanid ges.	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Wassertemperatur	C < 35	> 35	> 40	> 45	> 50

Umstufungen in eine andere Kategorie sind von dem Anschlussnehmer schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Verband überprüft den Antrag durch eine Analyse eines anerkannten Labors. Die Kosten dieser Laboruntersuchung trägt der Antragsteller.

Die veränderte Einstufung erfolgt, wenn der Antrag Erfolg hat, vom Tag der Antragstellung an.

(2) Für Fäkalschlamm, dessen Abfuhr und/oder Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Abfuhr und/oder Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag der Jahresgrundgebührenschild neu. Im Trennsystem gelten ein Schmutz- und Regenwasseranschluss als ein Anschluss. Für jeden weiteren Anschluss entsteht die Grundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung, Beseitigung und Grundgebühren werden jährlich abgerechnet. Stichtag der Abrechnung ist der 31.12.

Die Einleitungs-, Beseitigungs- und Grundgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Verband fordert zweimonatliche Vorauszahlungen, die berechnet werden aus einem Sechstel der Einleit- oder Beseitigungsmengen des Vorjahres und der für den Zeitraum der Vorausleistungen gültigen Gebühren.

Fehlen Einleit- oder Beseitigungsmengen aus dem Vorjahr, so setzt der Verband die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der zu erwartenden Einleitmengen oder anhand der zu erwartenden Beseitigungsmengen fest.

(3) Für den Zeitraum zwischen Ablesung und Stichtag der Abrechnung erfolgt die Verbrauchsabrechnung auf Basis einer Hochrechnung aus Ermittlung des täglichen Verbrauches aus dem abgelaufenen Verbrauchszeitraum und der gültigen Gebühren.

§ 9

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S.

des § 1 Abs. (3) EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

ausgefertigt, Ilmenau, 25.11.2005

Seeber
Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des WAVI

2. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

Mit Bescheid vom 18.11.2005 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises, unter Aktenzeichen KA/my-ho 030.03-02GS-WBS, die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasser- Verbandes Ilmenau in der Beschlussfassung vom 20.10.2005 genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 25.11.2005 ausgefertigt und wird hiermit bekanntgegeben.

bis Qn 10,0 cbm/h	59,92 EUR/Monat
bis Qn 15,0 cbm/h	89,88 EUR/Monat
bis Qn 25,0 cbm/h	149,80 EUR/Monat
bis Qn 40,0 cbm/h	239,68 EUR/Monat
bis Qn 60,0 cbm/h	359,52 EUR/Monat
bis Qn 150,0 cbm/h	898,80 EUR/Monat

b) Änderung im § 3 Verbrauchsgebühr

Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

Die Gebühr beträgt 1,96 EUR pro cbm inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

Neu:

Die Gebühr für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 beträgt 3,36 DM/1,72 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 11.02.2003 beträgt die Gebühr 3,70 DM/1,89 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer), ab dem 12.02.2003 beträgt die Gebühr 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Der Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers.

Neu:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 3,36 DM/1,72 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 11.02.2003 beträgt die Gebühr 3,70 DM/1,89 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer), ab dem 12.02.2003 beträgt die Gebühr 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

II. Die GS-WBS tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, 25.11.2005

Seeber
Verbandsvorsitzender

I. Änderung

a) Änderung im § 2 Grundgebühr

Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

Die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern beträgt:

EUR/Monat (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Qn 2,5 cbm/h	7,49
Qn 6,0 cbm/h	35,95
Qn 10,0 cbm/h	59,92
Qn 15,0 cbm/h	89,88
Qn 25,0 cbm/h	149,80
Qn 40,0 cbm/h	239,68
Qn 60,0 cbm/h	359,52
Qn 150,0 cbm/h	898,80

Neu:

Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 11.02.2003 beträgt die Grundgebühr (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

bis Qn 2,5 cbm/h	11,68 DM / 5,97 EUR/Monat
bis Qn 6 cbm/h	56,16 DM / 28,71 EUR/Monat
bis Qn 10 cbm/h	93,48 DM / 47,79 EUR/Monat
bis Qn 15 cbm/h	140,21 DM / 71,69 EUR/Monat
bis Qn 25 cbm/h	233,69 DM / 119,48 EUR/Monat
bis Qn 40 cbm/h	373,90 DM / 191,17 EUR/Monat
bis Qn 60 cbm/h	560,85 DM / 286,76 EUR/Monat
bis Qn 150 cbm/h	1.402,13 DM / 716,90 EUR/Monat

Ab dem 12.02.2003 beträgt die Grundgebühr (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

bis Qn 2,5 cbm/h	7,49 EUR/Monat
bis Qn 6,0 cbm/h	35,95 EUR/Monat

Neubekanntmachung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des WAVI

Aufgrund der §§ 20 Abs. (1) und (2) und 23 Abs. (1) Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. (1) und 20 Abs. (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. Seite 258) und der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Seiten 889, 890, 891) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-
Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003
mit Stand 2. Änderung vom 25.11.2005**

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Der Zweckverband erhebt Kosten für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

**§ 2
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss für jeden Anschluss einzeln berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss (Qn) größer als 2,5 wird mit einem Progressionsfaktor von 2 ermittelt, weil der Zweckverband ein effizientes Verhältnis von installiertem Nenndurchfluss zum tatsächlichen Verbrauch erreichen will.

(3) a) Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 11.02.2003 beträgt die Grundgebühr (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

bis Qn 2,5 cbm/h	11,68 DM / 5,97 EUR/Monat
bis Qn 6 cbm/h	56,16 DM / 28,71 EUR/Monat
bis Qn 10 cbm/h	93,48 DM / 47,79 EUR/Monat
bis Qn 15 cbm/h	140,21 DM / 71,69 EUR/Monat
bis Qn 25 cbm/h	233,69 DM / 119,48 EUR/Monat
bis Qn 40 cbm/h	373,90 DM / 191,17 EUR/Monat
bis Qn 60 cbm/h	560,85 DM / 286,76 EUR/Monat
bis Qn 150 cbm/h	1.402,13 DM / 716,90 EUR/Monat

b) Ab dem 12.02.2003 beträgt die Grundgebühr (incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

bis Qn 2,5 cbm/h	7,49 EUR/Monat
bis Qn 6,0 cbm/h	35,95 EUR/Monat
bis Qn 10,0 cbm/h	59,92 EUR/Monat
bis Qn 15,0 cbm/h	89,88 EUR/Monat
bis Qn 25,0 cbm/h	149,80 EUR/Monat
bis Qn 40,0 cbm/h	239,68 EUR/Monat
bis Qn 60,0 cbm/h	359,52 EUR/Monat
bis Qn 150,0 cbm/h	898,80 EUR/Monat

(4) Bei der Verwendung von Verbundzählern wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des größten Zählers berechnet.

**§ 3
Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 beträgt 3,36 DM (1,72 EUR) pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 11.02.2003 beträgt die Gebühr 3,70 DM/1,89 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer), ab dem 12.02.2003 beträgt die Gebühr 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 3,36 DM (1,72 EUR) pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer). Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 11.02.2003 beträgt die Gebühr 3,70 DM/1,89 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer),

ab dem 12.02.2003 beträgt die Gebühr 1,96 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(5) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird, soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist, durch den Zweckverband nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

**§ 4
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 5
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Besitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 6
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Stichtag der Abrechnung ist der 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband fordert zweimonatliche Vorauszahlungen, die aus einem Sechstel der Verbrauchsmengen des Vorjahres und der für den Zeitraum der Vorausleistungen gültigen Gebühren berechnet werden. Fehlen Verbrauchsmengen aus dem Vorjahr, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der zu erwartenden Verbrauchsmengen fest.

(3) Für den Zeitraum zwischen Ablesung und Stichtag der Abrechnung erfolgt die Verbrauchsabrechnung auf der Basis einer Hochrechnung aus der Ermittlung des täglichen Verbrauches aus dem abgelaufenen Verbrauchszeitraum und der gültigen Gebühren.

**§ 7
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung:
869,99 DM/444,82 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Anschlussleitung je lfd. Meter:
29,01 DM/14,83 Euro, incl. gesetzl. Mehrwertsteuer
Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

Als Anschlusslänge gilt die Grundstücksgrenze i. S. v. § 18 Abs.

(3) WBS bis zur Hauptabsperrereinrichtung in "m" (angefangene Meter werden auf Zehntel abgerundet). Der Erdbau sowie An- und Abfuhr werden zum tatsächlichen Aufwand berechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse größer DN 40, der sich nicht im öffentlichen Bereich befindet, sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Jede Änderung, jede Beseitigung, jede Wartung und Instandhaltung an dem Teil des Grundstücksanschlusses, der sich im nichtöffentlichen Bereich befindet, ist dem Verband in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.

(4) Wenn in besonderen Fällen (z. B. Reihenhäuser) eine gemeinsame Wasseranschlussleitung für mehrere Grundstücke

hergestellt wird, werden die Kosten für den Teil der gemeinsamen Wasseranschlussleitung nach Nenndurchfluss der Wasserzähler auf die einzelnen Grundstückseigentümer aufgeteilt. Sofern in besonderen Fällen eine bisher gemeinsam genutzte Wasseranschlussleitung auf mehrere Grundstücke als nunmehr Einzelleitungen aufgeteilt werden soll, so haben sich die bisherigen Nutzer der gemeinsamen Leitung im Verhältnis der Nenndurchflüsse der Wasserzähler ihrer Grundstücke an den Gesamtkosten der neu zu errichtenden Grundstücksanschlüssen ab Grundstücksgrenze i. S. v. § 18 Abs. (3) WBS zu beteiligen.

(5) Der Erstattungsanspruch für die Leistungen nach (1) bis (4) entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Die Erstattungsansprüche werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, 25.11.2005

Seeber
Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

Änderungen der Teilbetragssatzung zur Entwässerungssatzung des WAVI

1. Änderungssatzung zur Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (TBS-EWS) vom 05.05.2003

Mit Bescheid vom 09.12.2005 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises, unter Aktenzeichen KA/my-ho 030.03-02 TBS-EWS, die 1. Änderung der Teilbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau in der Beschlussfassung vom 06.12.2005 genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 12.12.2005 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gegeben.

I. Änderung

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
 3. des § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers (im Verbandsgebiet) um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- (a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und mit maximal 2 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 917 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.192 qm.

- (b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und mit mindestens 3 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 1.039 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.351 qm.
- (c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die mit Mehrfamilienhäusern mit mindestens 2 Eingängen und mit mindestens 3 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 4.555 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 5.921 qm.
- (d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die überwiegend gewerblich und kleinindustriell genutzt werden, beträgt 1.997 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 2.596 qm.
- (e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die von mittleren Industriebetrieben genutzt werden, beträgt 11.271 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 14.652 qm.
- (f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die großindustriell genutzt werden, beträgt 40.880 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 53.144 qm.
- (g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die öffentlich genutzt werden, beträgt 2.088 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 2.714 qm.
- (h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für das Gebiet "Am Ehrenberg" der Technischen Universität Ilmenau/ Freistaat Thüringen beträgt 13.721 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 17.838 qm
- (i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit sonstiger Nutzung beträgt 1.078 qm. Es ergibt sich ein Grenzwert von 1.401 qm.
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

II. Die 1. Änderungssatzung der TBS-EWS tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt: Ilmenau, den 12.12.2005

Seeber
Verbandsvorsitzender

Satzungsbekanntmachung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

Die nachfolgende, bereits im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 14/2005 abgedruckte, Satzung war in einigen Passagen, insbesondere im Artikel II, § 8, fehlerhaft, und wird deshalb noch einmal bekannt gegeben:

Satzung zur Anpassung des Satzungsrechtes des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung an die Neuregelungen des § 7 Absatz 2 und 7 ThürKAG gemäß § 21 a Absatz 2 ThürKAG

Auf Grund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordeung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 21 a Absatz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer

Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

1. Änderung der Teilbeitragssatzung für Ortssammler, Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläranlagen und Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Teilbeiträgen für Ortssammler, Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläranlagen und Grundstücksanschlüsse für die Abwasserbeseitigung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Teilbeitragssatzung für Ortssammler, Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläranlagen und Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungssatzung - TBS-EWS) vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende neue Fassung:
 "a) Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben."
2. § 7 Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 "b) Altbaugeschosse, d. h. Geschosse von Gebäuden, die entweder vor In-Kraft-Treten der Thüringer Bauordnung oder danach zur Ersetzung alten Baubestandes errichtet wurden, wenn die Geschosse im Mittel eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m aufweisen, sofern sie im Übrigen den Anforderungen des Buchstaben a entsprechen."
3. § 7 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende neue Fassung:
 "(d) in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Bau-massenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse;"
4. Nach § 7 Absatz 2 Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
 "(e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, sofern diese höher ist als die nach dem Absatz 2 Buchstabe a, b und d ermittelte Zahl;"
5. Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
6. Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g.
7. § 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 "Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie I (Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen mit bis zu 10 Nutzungseinheiten) beträgt 767 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 997 qm.
 - b) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie II (Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen mit mehr als 10 Nutzungseinheiten) beträgt 3.506 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.558 qm.
 - c) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie III (Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbegrundstücke) beträgt 3.637 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.728 qm.
 - d) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie IV (Industriegrundstücke) beträgt 9.183 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.938 qm.
 - e) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie V (Grundstücke mit landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben) beträgt 5.291 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.878 qm.
 - f) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie VI (Grundstücke mit sonstiger Nutzung, z. B. öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Krankenhäuser) beträgt 2.389 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.106 qm.
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche."
8. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.
9. § 19 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

"Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Teilbeiträgen für Orts-sammler, Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläran-lagen und Grundstücksanschlüsse für die Abwasserbeseitigung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Teilbeitragssatzung für Ortssammler, Haupt-sammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläranlagen und Grund-stücksanschlüsse zur Entwässerungssatzung - TBS-EWS)

- vom 30. September 2002 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 8. Oktober 2002),
- die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Südliches Ilmtal" (BGS-EWS) vom 15. Mai 1996 (Amtsblatt des Kreises Weimarer Land vom 21. Dezember 1996) zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2000 (Amtsblatt des Kreises Weimarer Land vom 20. September 2000),
- sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (BGS-EWS) der Gemeinde Klettbach vom 31. Januar 1997 (Ilmtal-Bote vom 6. März 1997) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2000 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kran-nichfeld vom 6. Januar 2001) außer Kraft."

Artikel II

1. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasser-versorgung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung vom 7. Oktober 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

"§ 1 Abgabenerhebung

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Ver-brauchsgebühren);
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind."

2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

"§ 8 Kostenerstattung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Ver-besserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses, der nicht nach § 1 Absatz 3 der WBS Bestandteil der öffentli-chen Wasserversorgungseinrichtung ist, sind dem Zweckver-band in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(2) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt oder beseitigt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grund-stücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für einen Grundstücksanschluss eines Grund-stückes, für das keine Beitragspflicht entsteht, wenn ein Sondere-interesse des Grundstückseigentümers oder des Erbbaube-rechtigten besteht. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme; im Falle der Herstellung, wenn der jeweilige Grund-stücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

(4) Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungs-pflichtige sind Gesamtschuldner. § 5 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(5) Der Erstattungsanspruch wird einen (1) Monat nach Be-kanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

3. Der bisherige § 8 wird neuer § 9.

Artikel III

1. Änderung der Teilbeitragssatzung für Ortsnetze, zentrale Einrichtungen und Grundstücksanschlüsse zur Wasserbenutzungssatzung - TBS-WBS

Die Satzung über die Erhebung von Teilbeiträgen für Ortsnetze, zentrale Einrichtungen und Grundstücksanschlüsse für die Trinkwasserversorgung des Wasser-/Abwasserzweckverban-des Arnstadt und Umgebung (Teilbeitragssatzung für Ortsnetze, zentrale Einrichtungen und Grundstücksanschlüsse zur Was-serbenutzungssatzung - TBS-WBS) vom 26. Mai 2003 (Amts-blatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

“(2) Die Beitragspflicht entsteht frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, auch wenn der Zeitpunkt eines in Absatz 1 genannten Falles vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt.”

Artikel IV

Aufhebung der Teilbeitragssatzung für Ortsnetze, zentrale Einrichtungen und Grundstücksanschlüsse zur Wasserbenutzungssatzung - TBS-WBS

Die Satzung über die Erhebung von Teilbeiträgen für Ortsnetze, zentrale Einrichtungen und Grundstücksanschlüsse für die Trinkwasserversorgung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Teilbeitragssatzung für Ortsnetze, zentrale Einrichtungen und Grundstücksanschlüsse zur Wasserbenutzungssatzung - TBS-WBS) vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21. Oktober 2003) wird aufgehoben.

**Artikel V
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des Artikels III mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel III dieser Satzung tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 08.12.2005
Neuland
Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Nachtrag zur Wirtschaftsplanung 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung - Betriebszweig Trinkwasser

In Anbetracht der Kürze des Zeitraumes vom Beschluss des Nachtrages zur Wirtschaftsplanung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Jahr 2005 - Betriebszweig Trinkwasser (Beschlussfassung in der IV. Verbandsversammlung 2005 am 08.12.2005) bis zur Vorlage des Prüfvermerkes hierzu von der Kommunalaufsicht des IIm-Kreises am 13.12.2005 sowie unter Berücksichtigung des Redaktionsschlusses für das letzte Amtsblatt des IIm-Kreises in 2005 (Erscheinungstag 20.12.2005) kann auf diesem Wege lediglich eine Ausfertigung des Nachtrages zur Wirtschaftsplanung 2005 des Zweckverbandes vorgelegt werden. So wird zunächst der Form genügt. Im Januar-Amtsblatt des IIm-Kreises (Erscheinungstag 24.01.2006) erfolgt die vollständige amtliche Bekanntmachung des Nachtrages zur Wirtschaftsplanung 2005 - Betriebszweig Trinkwasser einschließlich Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis.

**Nachtrag zur Wirtschaftsplanung 2005
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung - Betriebszweig Trinkwasser**

Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung beschließt den in der Anlage aufgeführten Nachtragsplan - Trinkwasser als Teilelement der Wirtschaftsplanung bzw. Haushaltssatzung 2005 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung. Die Planänderung gilt rückwirkend zum Beginn des Wirtschaftsjahres 2005.

ausgefertigt:

Arnstadt, 13.12.2005
Neuland
Verbandsvorsitzender

[Siegel]

**Anlage – Nachtrag zur Wirtschaftsplanung 2005 -
Betriebszweig Trinkwasser**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) und den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) beschließt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung folgenden Wirtschaftsplan für seinen Eigenbetrieb:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für die

	Wasser- versor- auf TEUR	Abwasser- beseitigung auf TEUR	insgesamt auf TEUR
a) <u>im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	7.548	8.930	16.478
die Aufwendungen	7.503	8.930	16.433

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 007/III/2005 vom 09.09.2005, bestätigt am 09.09.2005, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die Satzung zur Anpassung des Satzungsrechtes des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung an die Neuregelungen des § 7 Absatz 2 und 7 ThürKAG gemäß § 21 a Absatz 2 beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt.
2. Mit Bescheid vom 06.10.2005, Az.: KA/my-schw, hat das Landratsamt des IIm-Kreises die vorstehende Satzung genehmigt.

Hinweis

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

	Wasser- versor- auf TEUR	Abwasser- beseitigung auf TEUR	insgesamt auf TEUR
--	---	---	-------------------------------

b) <u>im Vermögensplan</u>			
die Einnahmen	3.743	9.288	13.031
die Ausgaben	3.743	9.288	13.031

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Wasserversorgung auf festgesetzt und für die	0 TEUR
- Abwasserbeseitigung auf festgesetzt.	1.001 TEUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für beide Betriebszweige in der Vermögensplanung wird gemäß Investitionsplanung auf **11.496 TEUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für beide Betriebszweige auf **900 TEUR** festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Arnstadt, 13.12.2005
Neuland
Verbandsvorsitzender

[Siegel]

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des WAZOR

Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal am 23.11.2005 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) vom 06.01.2005 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeitprüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 28.11.2005 unter dem Aktenzeichen 03-085-BGS-WBS-ZVBI-sch die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wird deshalb hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung vom 29.11.2005 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) vom 06.01.2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Oberes Rinnetal folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

Der § 1 Nr. 1 und die §§ 2 bis 8 (Beitragserhebung) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-WBS) vom 06.01.2005 werden aufgehoben.

§ 2

Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Aus der bisherigen Nr. 2 wird Nr. 1 und aus der bisherigen Nr. 3 wird Nr. 2.
2. Der bisherige § 10 wird § 2.
3. Der bisherige § 11 wird § 3 und wird wie folgt ergänzt:
a) dem Absatz 2 wird nach
"7. bis 80,0 cbm/h 160,00 EUR/Monat
171,20 EUR/Monat"

folgende Zeile angefügt:
"8. bis 100,0 cbm/h 200,00 EUR/Monat
214,00 EUR/Monat".

- b) Absatz 3 letzter Satz wird gestrichen.
4. Der bisherige § 12 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
"Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird, soweit er nicht durch Wasserzähler messbar ist, durch den Zweckverband nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt".
5. Der bisherige § 13 wird § 5.
6. Der bisherige § 14 wird § 6.
7. Der bisherige § 15 wird § 7.
8. Der bisherige § 9 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
"Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig".
9. Der bisherige § 16 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
Die Worte "Beitrags- und Gebührensachuldner" werden durch das Wort "Gebührensachuldner" ersetzt.
10. Der bisherige § 17 wird § 10.

§ 3

Umbenennung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung wird umbenannt in Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 27. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 1 und 3 zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Königsee, 29.11.2005

Sprenger
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAZOR

Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal am 23.11.2005 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-EWS) vom 06.01.2005 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeitprüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 28.11.2005 unter dem Aktenzeichen 03-085-BGS-EWS-ZVBI-sch die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wird deshalb hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung vom 29.11.2005 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberes Rinnetal (BGS-EWS) vom 06.01.2005

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 889, wurde das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) zum 1. Januar 2005 geändert. Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Oberes Rinnetal folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung

1. § 3 der BGS-EWS vom 06. 01. 2005 wird wie folgt gefasst:
Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald und soweit das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen ist,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers (im Verteilungsgebiet) um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Einfamilien-, Mehrfamilien- oder Reihenhäusern bebaut sind, beträgt 805 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.047 qm.
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Wohnblocks (mit 2 und mehr Nutzungseinheiten je Vollgeschoss) bebaut sind, beträgt 3.333 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.333 qm.
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die überwiegend gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzt werden, beträgt 3.135 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.076 qm.
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die industriell genutzt werden, beträgt 11.736 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 15.257 qm.

- e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Sportanlage oder Schwimmbad genutzt werden, beträgt 4.420 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.746 qm.
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die als Kirche oder Friedhof genutzt werden, beträgt 844 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.097 qm.
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die öffentlich genutzt werden, beträgt 2.734 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.554 qm.
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die in den Gruppen a) bis g) nicht erfasst sind, beträgt 713 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 927 qm. Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Fälligkeit, Stundung"
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
"Gemäß § 21 a Absatz 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits

gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Absatz 7 ThürKAG entstehen würde."

- 3. § 19 wird wie folgt ergänzt:
Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde."

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur BGS-EWS tritt rückwirkend zum 01. 01. 2005 in Kraft.

Königsee, 29.11.2005
Sprengrer
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAZOR am 26.10.2005 (öffentlicher Teil)

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

42/2005

die Tagesordnung

43/2005

die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS)

44/2005

die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

45/2005

die Bestätigung des Strukturkonsolidierungskonzeptes i. d. F. vom 23.09.2005 als Sanierungskonzept für die Beantragung von Finanzhilfe

Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAZOR am 23.11.2005 (öffentlicher Teil)

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

49/2005

die Tagesordnung

50/2005

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 06.09.2005

51/2005

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 26.10.2005

52/2005

- 1. die Aufhebung des Beschlusses Nr. 43/2005
- 2. die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS)

53/2005

die Aufhebung des Beschlusses Nr. 44/2005

54/2005

die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

55/2005

die Aufhebung des Beschlusses Nr. 61/2004

56/2005

Der im Betriebszweig Trinkwasser nach Ausgleich mit Gewinnen verbliebene Jahresverlust der Wirtschaftsjahre 1995 und 1996 wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage getilgt.

57/2005

- 1. Auf Vorschlag der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau wird der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau als Abwickler des WAZOR bestellt.
- 2. Der Abwickler des WAZOR wird von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.
- 3. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAZOR am 30.11.2005 (öffentlicher Teil)

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

58/2005

die Tagesordnung

59/2005

die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung des Überleitungsvertrages mit dem WAVI

60/2005

die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens für die Rückerstattung von Trinkwasserbeiträgen mit einer Laufzeit von 10 Jahren beim günstigsten Anbieter

Sprengrer

Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Kühlgeräteentsorgung neu organisiert

Von den Auswirkungen des neuen Elektro-/Elektronikaltgerätegesetzes ist auch die Kühlgeräteentsorgung betroffen, es greift die Produktverantwortung der Hersteller. In Folge vertraglicher Veränderungen im IIm-Kreis ist deshalb die Firma Eichhorn, Kühlgeräteentsorgung Geraberg, Gewerbegebiet 7 in Geraberg, ab 2006 nicht mehr mit der Kühlgeräteverwertung durch den IIm-Kreis beauftragt. Eine kostenfreie Abgabe zu Lasten des IIm-Kreises ist nicht mehr möglich. Die Abnahme von Kühlgeräten durch den IIm-Kreis kann nach wie vor auf den Wertstoffhöfen in Ilmenau (Gelände der Il-

menauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2), in Arnstadt (Gelände von Remondis GmbH, Thüringen, Hammerecke 4) sowie an der Müllumladestation IIm-Kreis (Deponiegelände Wolfsberg) und der Verbandsdeponie Rehestädt erfolgen.

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können Sie im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis unter Telefon 03677 657-251 erfragen oder im Internet unter www.aik.ilm-kreis.de nachlesen.

Dezernat für Umwelt, Ordnung und Verkehr

Sperrmüll- und Altholzentsorgung ab 2006

Im Geltungszeitraum des neuen abfallwirtschaftlichen Satzungsrechtes ab 2006 wird die Sperrmüll- und Altholzentsorgung wieder gemeinsam durchgeführt. Das bedeutet, dass Sperrmüll und Altholz nicht mehr getrennt zur Abfuhr bereitgestellt werden müssen. Der IIm-Kreis hat sich entschlossen, beide Abfallarten einer Verwertung zuzuführen, um Entsorgungskosten zu sparen.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, nur die Abfälle zur Sammlung bereitzustellen, die auch zur Sperrmüll-/Altholzentsorgung zugelassen sind. Das sind im Wesentlichen alle Einrichtungsgegenstände, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallbehälter passen, wie z. B. Sitzmöbel, Schränke, Betten, Tische, Auslegeware, Gardinenstangen, Bilder usw.

Auf keinen Fall dürfen Fenster, Türen, Bauschutt und andere Abfälle aus Baumaßnahmen sowie Schrott bereitgestellt werden. Diese Abfälle müssen durch den Besitzer selbst kostenpflichtig entsorgt werden. Weiterhin nicht bereitgestellt werden dürfen alle elektrischen und elektronischen Geräte. Sie fallen unter das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz und unterliegen demzufolge ab März 2006 einer getrennten Verwertungspflicht. Alle Abfälle, die falsch bereitgestellt wurden und vom beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht mit eingesammelt werden, sind unverzüglich vom Besitzer zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei Zuwiderhandlung droht eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro.

Die Entsorgungslogistik von Sperrmüll und Altholz wird im Wesentlichen beibehalten. Es wird auch in den Jahren 2006 und 2007 für jeden Ort im IIm-Kreis eine terminlich feststehende

Sperrmüll-/Altholzabfuhr geben, welche in der aktuellen Broschüre "Leitfaden der Abfallwirtschaft im IIm-Kreis" nachzulesen ist und auch im Internet unter www.aik.ilm-kreis.de eingesehen werden kann.

Jeder Grundstückseigentümer hat darüber hinaus jährlich einmal die Möglichkeit, für sein Grundstück eine weitere kostenfreie Sperrmüll-/Altholzabfuhr zu beantragen, wobei eine Menge von ca. 1 cbm je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert ohne zusätzliche Gebühr zur Entsorgung bereitgestellt werden kann. Dazu ist der dem Gebührenbescheid beigefügte Antrag zu nutzen. Das entsprechende Formular wurde durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis überarbeitet mit dem Ziel, die Antragstellung ab 2006 zu vereinfachen. Es müssen jetzt nicht mehr alle zu entsorgenden Gegenstände einzeln aufgeführt werden, eine Abschätzung der Abfallmenge in Kubikmeter reicht aus. Zusätzlich kann ein Wunschtermin für die Abholung angegeben werden.

Anschlusspflichtige, die keinen Gebührenbescheid vom Abfallwirtschaftsbetrieb erhalten, wenden sich bitte hinsichtlich der Sperrmüll-/Altholzentsorgung auf Antrag an den Eigentümer/Vermieter.

Neu ist, dass die Entsorgung auf Antrag von Januar bis zum 30. November 2006 in Anspruch genommen werden kann und in dieser Zeit im gesamten Kreisgebiet angeboten wird.

Bei Fragen gibt die Abfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, Tel.: 03677 657-264 gerne Auskunft.

Dezernat für Umwelt, Ordnung und Verkehr

Informationen zur Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Mit der Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes dürfen alte Elektrogeräte ab dem 24. März 2006 nicht mehr zusammen mit dem Restmüll (graue Tonne) entsorgt werden, sondern müssen getrennt erfasst werden. Die Abgabe bei den kommunalen Sammelstellen ist immer kostenfrei.

Sie sind als Besitzer eines Altgerätes verpflichtet, dieses zu den vorgesehenen Sammelstellen zu bringen oder, soweit vorhanden, bei einer entsprechenden Sammlung abzugeben. Mit diesem kleinen persönlichen Aufwand bewirken Sie einen hohen Nutzen für die Umwelt: Sie helfen mit, dass wertvolle Rohstoffe recycelt und Schadstoffe gezielt behandelt werden können.

Wenn Sie Altgeräte einer getrennten Sammlung zuführen, entlasten Sie die Umwelt in doppelter Weise: Erstens helfen Sie, Ressourcen zu sparen und zweitens tragen Sie dazu bei, den Schadstoffgehalt im Restmüll deutlich zu verringern. Elektroaltgeräte gehören bisher zu den größten Verursachern der Schadstoffbelastung des Hausmülls mit Blei, Cadmium und Quecksilber.

Wiederverwendung von Altgeräten

Die Innovationszyklen von Elektrogeräten werden immer kürzer. So werden häufig Geräte ausrangiert, obwohl sie viel zu schade für den Müll sind. Geben Sie diese zur Wiederverwendung weiter - an Freunde, an entsprechende Händler, an Initiativen in Ihrer Kommune oder an wohlthätige Einrichtungen. Wenden Sie sich vor allem bei IT-Geräten, Unterhaltungselektronik und großen Haushaltsgeräten an so genannte Re-Use-Initiativen, die sich auf die Weiterbenutzung gebrauchter Geräte spezialisiert haben. Erkundigen Sie sich danach bei Ihrer Kommune.

Verwertung von Altgeräten

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz schreibt vor, dass pro Einwohner und Jahr mindestens 4 kg Elektro-Altgeräte getrennt gesammelt werden sollen. Bei einer vierköpfigen Familie sind das 16 kg jährlich. Zum Vergleich hier die Durchschnittsgewichte einiger Geräte: Kleingeräte wie Toaster oder Kaffeemaschinen wiegen durchschnittlich etwa 1,2 kg, schwerere Notebooks ungefähr 4 kg, Staubsauger knapp 9 kg, Monitore und PCs jeweils etwa 15 kg und Haushaltsgroßgeräte bis ca. 90 kg. In einem Haushalt mit typischer Geräteausstattung kommt ein stattliches Gewicht von über 370 kg zusammen.

Soweit die Geräte oder einzelne Bauteile nicht wieder verwendet werden, müssen je nach Gerät 50 bis 80 Prozent stofflich verwertet, das heißt recycelt werden. Die Geräte werden in verschiedene Fraktionen - wie Metalle, Glas, Kunststoffe u. a. getrennt und in den jeweiligen Rohstoffkreislauf zurückgeführt. Entsprechend weniger Ressourcen werden für die Herstellung von Primärstoffen in Anspruch genommen.

Beispielsweise gewinnt man aus 14 Tonnen Elektroaltgeräten durchschnittlich etwa eine Tonne Kupfer. Um die gleiche Menge des Metalls aus Bergwerken zu schürfen, müssen bis zu 1000 Tonnen Gestein bearbeitet werden. Das Recycling entlastet also die Umwelt.

Die unsachgemäße Entsorgung von Elektro-Altgeräten gefährdet Mensch und Umwelt!

Elektrogeräte bestehen aus ca. 1000 verschiedenen Substanzen; darunter sind wertvolle Rohstoffe wie Kupfer oder Aluminium, gleichzeitig aber auch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe wie Cadmium, Blei, Quecksilber und polybromhaltige Flammschutzmittel. Mit dem Elektro-Gesetz wird der Einsatz dieser Stoffe in Neugeräten stark eingeschränkt. In einigen Bauteilen jedoch kann heute auf ihre Verwendung noch nicht verzichtet werden. Zudem haben Elektrogeräte eine relativ lange Lebensdauer, so dass die derzeit zurückkommenden Altgeräte häufig noch erhebliche Mengen der Schadstoffe enthalten.

Beispiele für den Nutzen der getrennten Erfassung:

Leuchtstoffröhren benötigen nur wenig Energie und sind sehr langlebig. Sie enthalten jedoch Quecksilber. Deshalb müssen die Altröhren getrennt von anderen Abfällen und unbeschädigt erfasst werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass Quecksilberdämpfe in die Umwelt entweichen. Nur durch eine ordnungsgemäße Entsorgung kann das Quecksilber kontrolliert entfernt und das Altröhrenglas verwertet werden.

90 Prozent der heute anfallenden Altkühlschränke enthalten Stoffe, die die Ozonschicht schädigen. Infolgedessen müssen Kühlgeräte in speziellen Anlagen behandelt werden. Bei der Verwertung von Kühlschränken werden die problematischen Stoffe wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) abgesaugt und sicher entsorgt. Metalle und Kunststoffe werden recycelt. FCKW-freie Dämmstoffe können z. B. als Ölbindemittel wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Alle neuen Elektrogeräte müssen mit dieser "durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern" gekennzeichnet sein:



Das Symbol weist Sie darauf hin, dass dieses Gerät nicht über den Hausmüll (Graue Tonne, gelbe Tonne, Biotonne, Papier oder Glas) entsorgt werden darf, sondern bei den kommunalen Sammelstellen oder freiwilligen Rücknahmesystemen abzugeben ist.

Was passiert im IIm-Kreis

Die Elektro- und Elektronikschrottsammlung im IIm-Kreis findet wie gewohnt zweimal jährlich statt. Wei-

terhin kann E-Schrott kostenfrei auf den beiden Wertstoffhöfen in Arnstadt und Ilmenau sowie an der Müllumladestation IIm-Kreis und auf der Verbandsdeponie Rehestädt abgegeben werden.

- * **Wertstoffhof** auf dem Gelände der Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2 in Ilmenau
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 bis 15:00 Uhr
- * **Wertstoffhof** auf dem Gelände der Remondis GmbH, Thüringen, Hammerecke 4 in Arnstadt
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 07:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 7:00 bis 17:00 Uhr
- * **Marienstift Arnstadt** auf dem Gelände Werkstatt am Kesselbrunn 46b in Arnstadt
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 12:30 bis 15:30 Uhr und Freitag 09:30 bis 12:00 Uhr und nach Absprache
- * **Müllumladestation IIm-Kreis** auf dem Deponiegelände Wolfsberg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:30 bis 16:30 Uhr und Samstag 09:00 bis 11:30 Uhr

- * **Verbandsdeponie Rehestädt**
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:30 bis 16:30 Uhr und Samstag 07:30 bis 12:30 Uhr

Ein Bereitstellen des E-Schrottes bereits vor dem Abgabetermin ist nicht gestattet! Zuwiderhandlung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden. Partner bei der Erfassung und Bereitstellung der Altgeräte ist die Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46b. Hier werden die eingesammelten Geräte in Transportcontainer nach 5 Stoffgruppen (Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, IT-Geräte und Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte u. a.) zusammengefasst und zur Abholung durch die von den Herstellern gegründete Gemeinsame Stelle bereitgestellt.

Dezernat für Umwelt, Ordnung und Verkehr

Rotstern leuchtet im "Thüringer Burgenland Drei Gleichen"

Seit Anfang 2004 geht es voran mit der touristischen Entwicklung im "Thüringer Burgenland Drei Gleichen". Regen Zuspruch finden die historischen und kulturellen Anziehungspunkte sowie vielfältigen Naturschönheiten. Gern genießt man die Thüringer Küche und einladende Unterkünfte. Verschiedene Informationsmaterialien machen den Gast schon vor Antritt seines Besuches auf Sehens- und Erkundenswertes aufmerksam. Zum Regionalflyer gesellt sich nun der Ortsflyer "Holzhausen", der über Westernromantik, Kräuterhof, mittelalterliches Burgenflair, Thüringer Gastlichkeit und das Freiluftgehege mit seltenen Haustierrassen Auskunft gibt. Auch das künstlerische Erbe des Malers Otto Knöpfer wird gewürdigt. Sein Elternhaus steht in Holz-

hausen und soll zu einer Otto-Knöpfer-Begegnungsstätte hergerichtet werden. Für die Grafik des Flyers zeichnet die Designerin Ulrike Kaiser aus Holzhausen verantwortlich. Der Druckauftrag konnte auf Basis des Engagements der Firma Rotstern aus Thörey erteilt werden. Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft möchte dafür auch auf diesem Weg noch einmal Dank sagen. Zum "Thüringer Burgenland Drei Gleichen" gehören weitere Gemeinden, deren Besuch zum Erlebnis werden kann. Vielleicht finden sich auch für diese Ortsflyer, die schon in Arbeit sind, Sponsoren aus der regional ansässigen Wirtschaft, die dem guten Beispiel der Rotstern GmbH & Co. KG folgen möchten.

Anzeigenteil